



Artenschutzfachbeitrag
zum Bauvorhaben
„Bebauungsplan Nr. 49
„Wohnen an der Hiddenseer Straße“
der Stadt Sassnitz“





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m
18059 Rostock

Bearbeiter: Vivien Hübner, B.Sc. Naturschutz und
Landschaftsplanung
Hanna Wieser, M.Sc. Biologie
Mathias Kliemt, FLL-zertifizierter Baumkontrolleur
Sandra Möller, Dipl.-Biologin
Benjamin Weigelt, M.Sc. Landschaftsökologie &
Naturschutz

Auftraggeber: Hiddenseer Straße Grundstücksentwicklung GmbH & Co.
KG
Rankestraße 26
10789 Berlin

Ort, Datum: Rostock, den 17.06.2025

Unterschrift:

V. Hübner



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
2.1	Lage und Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung).....	9
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums	9
3.2	Datengrundlagen und Kartierungen	10
3.3	Kartierungen	12
3.3.1	Reptilien	13
3.3.2	Amphibien	14
3.3.3	Fledermäuse	15
3.3.4	Brutvögel	18
3.4	Potenzialabschätzung.....	19
3.4.1	Xylobionte Käfer	19
3.4.2	Nachtkerzenschwärmer	19
3.5	Relevanzprüfung.....	20
3.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.5.2	Europäische Vogelarten	43
3.5.3	Weitere Arten.....	49
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	56
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	56
4.1.1	Reptilien	56
4.1.2	Amphibien	61
4.1.3	Fledermäuse	64



4.1.4 Xylobionte Käfer	72
4.1.5 Nachtkerzenschwärmer	72
4.1.6 Säugetiere	75
4.1.7 Weitere Arten	76
4.2 Europäische Vogelarten	77
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	98
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	98
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität	106
6 Zusammenfassung	111
7 Quellenverzeichnis	112

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topografische Karte mit Geltungsbereich	6
Abbildung 2: Luftbildansicht der Untersuchungsräume	10
Abbildung 3: Standorte der für die Reptilienskartierung ausgelegten künstlichen Verstecke im UR	14
Abbildung 4: Darstellung der Horchboxenstandorte und Transekte für die Fledermauserfassung	17
Abbildung 5: Im Rahmen dieser Kartierung erbrachte Reptiliennachweise im UR	60
Abbildung 6: Amphiennachweise im UR und im Umfeld	62
Abbildung 7: Ergebnisse der Fledermauskartierung 2024 mit beobachteten Flugrouten der Arten Breitflügelfledermaus (Eser), Zwerg- und Mückenfledermaus (Ppip und Ppyg), sowie der Artengruppe Nyctaloid	69
Abbildung 8: Aufnahmeanzahl für die verschiedenen Fledermausarten und Artengruppen an den Horchboxstandorten 1 - 4	70



Abbildung 9: Verortung der nachgewiesenen Weidenröschen-Bestände im UR	73
Abbildung 10: Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>) auf einer südexponierten Böschung im Norden des Geltungsbereiches	74
Abbildung 11: Zufallsbeobachtung eines Igels am 07.05.2024 mittig im Untersuchungsgebiet	76
Abbildung 12: Fundpunkt des Igels im Untersuchungsraum (UR)	77
Abbildung 13: Übersicht Reviermittelpunkte der Brutvögel sowie Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen im 20m - UR	83
Abbildung 14: Nahrungsgäste und Überflüge im 20m - UR.....	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
Tabelle 2: Übersicht zur Abgrenzung der Untersuchungsräume	10
Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2024....	13
Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2024..	15
Tabelle 5: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Fledermauskartierung 2024	16
Tabelle 6: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2024....	18
Tabelle 7: Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten sowie die in M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie einer Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.....	20
Tabelle 8: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Brutzeit, Brutvogelstatus sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte	44



Tabelle 9: Im UR erfasste und potenziell vorkommende besonders geschützte, wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, dem kurzfristigen Bestandstrend für MV sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte	50
Tabelle 10: Während der Kartierung 2024 dokumentierte Reptiliennachweise (ohne Nebenbeobachtungen; Ind. unb. Alt. = Individuen unbestimmter Altersklassen, m = männlich, w = weiblich, Hf = Handfang, S = Sichtung, KV = künstliches Versteck, Tf = Totfund)	56
Tabelle 11: In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen Reptilienarten mit dem jeweiligen Schutzstatus angegeben.....	59
Tabelle 12: Einzelnachweise der Amphibien im Jahr 2024 (m= männlich, V = Verhören, S = Sichtung).....	62
Tabelle 13: Angaben zum Schutzstatus der im Jahr 2024 nachgewiesenen Amphibienart im UR.....	62
Tabelle 14: Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen ausgesuchter Amphibienarten, nach BRUNKEN 2004.....	63
Tabelle 15: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Transektabschnitten (TS) für die verschiedenen Arten und Artengruppen sowie summiert für die Arten und die Transektabschnitte	67
Tabelle 16: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Horchboxstandorten (HB) für die verschiedenen Arten und Artengruppen sowie summiert für die Arten und die Horchboxstandorte	67
Tabelle 17: Relevanztabelle der im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 festgestellten Brutvogelarten	80
Tabelle 18: Auflistung der Vermeidungsmaßnahmen (VA= Artenschutzmaßnahmen, V= Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen).....	98
Tabelle 19: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen.....	106

Titelbild: Blick von Osten auf das ehemalige Schulgebäude (Foto vom 16.01.2024)



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sassnitz hat am 23.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ aufzustellen. Geplant ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und Grünflächen. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Im Januar 2024 wurde die Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH von der Hiddenseer Straße Grundstücksentwicklung GmbH & Co. KG im Rahmen der Umweltprüfung des Bauleitverfahrens (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf der Basis von Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse beauftragt.

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Um mögliche Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden entsprechend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, führt diese zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 67 BNatSchG kann nur durch die Untere Naturschutzbehörde und unter Anführen entsprechender Gründe gewährt werden. Im Falle einer solch erforderlichen Befreiung werden die entscheidungsrelevanten Tatsachen im AFB dargelegt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. Also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.



Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.



Ein Verstoß liegt daher nicht vor, wenn trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. das rechtzeitige Abfangen von Tieren aus dem Baufeld und das Aufstellen von Schutzzäunen, um ein Wiedereinwandern zu unterbinden oder die Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Zeiten in denen die betroffenen Lebensräume genutzt werden) unvermeidbare baubedingte Verluste einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

3. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder



5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der 2009/147/EG sind zu beachten.)“

1.3 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vorkommenden europäischen Vogelarten betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte eine Abschichtung, um die tatsächlich vom Vorhaben betroffenen prüfrelevanten Arten zu ermitteln. Dabei werden Arten, für welche eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden kann, keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Ermittlung der prüfrelevanten Anhang-IV-Arten erfolgte anhand von Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse sowie von Abschätzungen des im Planungsgebiet vorhandenen Lebensraumpotenzials und einer Datenrecherche zur Verbreitung bzw. zum Vorkommen dieser Arten im Zusammenhang mit ihrer Ökologie, wie z.B. Lebensraumansprüchen, bevorzugten Habitaten und Lebensweise (s. Kapitel 3.4.1). Die prüfrelevanten Arten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten wurden in erster Linie anhand von Kartierungen ermittelt (s. Kapitel 3.4.2). Die Betroffenheit der Arten wird in der Relevanztabelle unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 2.2 dargestellten Wirkfaktoren des Vorhabens abgeschätzt. Weiterhin werden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus und zum Erhaltungszustand in M-V berücksichtigt. Darüber hinaus wird geprüft, ob M-V als Bundesland eine besondere Verantwortung für den Bestand der jeweiligen Art trägt.

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten erfolgt die Berücksichtigung weiterer wertgebender Arten, welche abhängig vom gesetzlichen Schutz- und/ oder dem lokalen Rote-Liste-Status als prüfrelevant eingestuft werden. Dabei handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung der Bedeutung und Gefährdung der Arten im Untersuchungsraum. Diese Betrachtung erfolgt als Vorbereitung/ Grundlage für weitere Berichte/ Unterlagen wie dem Umweltbericht.

Die Auswahlkriterien wurden mit Hilfe der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015) und der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) sowie den in FROELICH & SPORBECK (2010) benannten erstellt.

Grundsätzlich wird eine Art als wertgebend betrachtet, wenn eines der unten aufgeführten Auswahlkriterien zutrifft:

- streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- besonders geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird



- Art gelistet im Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Art gelistet im Anhang II oder V der FFH-Richtlinie, sofern sie in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V) geführt wird
- Rastvogelart mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- gefährdete Vogelart (Rote Liste MV bzw. der BRD: Kategorie 0-3 und V)
- Art aufgeführt in der VS-RL Anhang I
- streng geschützte Vogelart nach BArtSchV Anlage 1
- Vogelart im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet
- Art mit besonderen Lebensraumansprüchen (z.B. Horstbrüter, Arten mit großer Lebensraumausdehnung)
- Art, für welche Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (bspw. in Bezug auf Vögel mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern)

Anschließend an die Relevanzprüfung erfolgt die Darstellung der Verbreitung und der Ökologie der jeweiligen prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum (UR), anhand derer die Betroffenheit bzw. die Erfüllung der in Kapitel 1.2 genannten Verbotstatbestände betrachtet und bewertet werden.

Die Betrachtung der durch die Kartierung ermittelten Brutvogelarten erfolgt in Gilden. Die Gilden werden anhand der ökologischen Ansprüche und der Lebensweise der einzelnen Arten gebildet (z.B. Gilde der Arten der Offen- und Halboffenlandschaft oder Gilde der Arten der Siedlungsbereiche). Wertgebende Vogelarten einer Gilde werden gesondert betrachtet. Außerdem wird auch bei den ungefährdeten Vogelarten der Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt, welcher mindestens bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode besteht.

Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen und gleicher Betroffenheit werden in der ausführlichen Betrachtung in Artengruppen zusammengefasst.

Bei ermittelter Betroffenheit werden artbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Kann eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben jedoch nicht mit Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden, erfolgt eine Ableitung von Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen).

Die Umsetzung der formulierten FCS-Maßnahmen stellt die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Sassnitz, ca. 1km nordwestlich des Stadthafens von Sassnitz.

Er beinhaltet laut dem bestehenden, rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke“ sowie westlich davon eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine brachliegende Fläche, auf welcher sich bereits Pflanzen- und Gehölzbewuchs entwickelt hat. Ihr ist aktuell keine Nutzung zugeordnet ist. Lediglich die sich darauf befindliche Sporthalle befindet sich noch in Nutzung.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ befindet sich eine leerstehende Schulruine des Typ Rostock.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 7,4 ha wird

- im Norden und Nordosten von vorhandener Bebauung der DDR-Nachkriegsmoderne und der Hiddenseer Straße,
 - im Osten und Westen von weiteren bestehenden Wohnbauflächen,
 - im Südosten von einer Kleingartenanlage sowie
 - im Süden von Bahngleisen begrenzt.

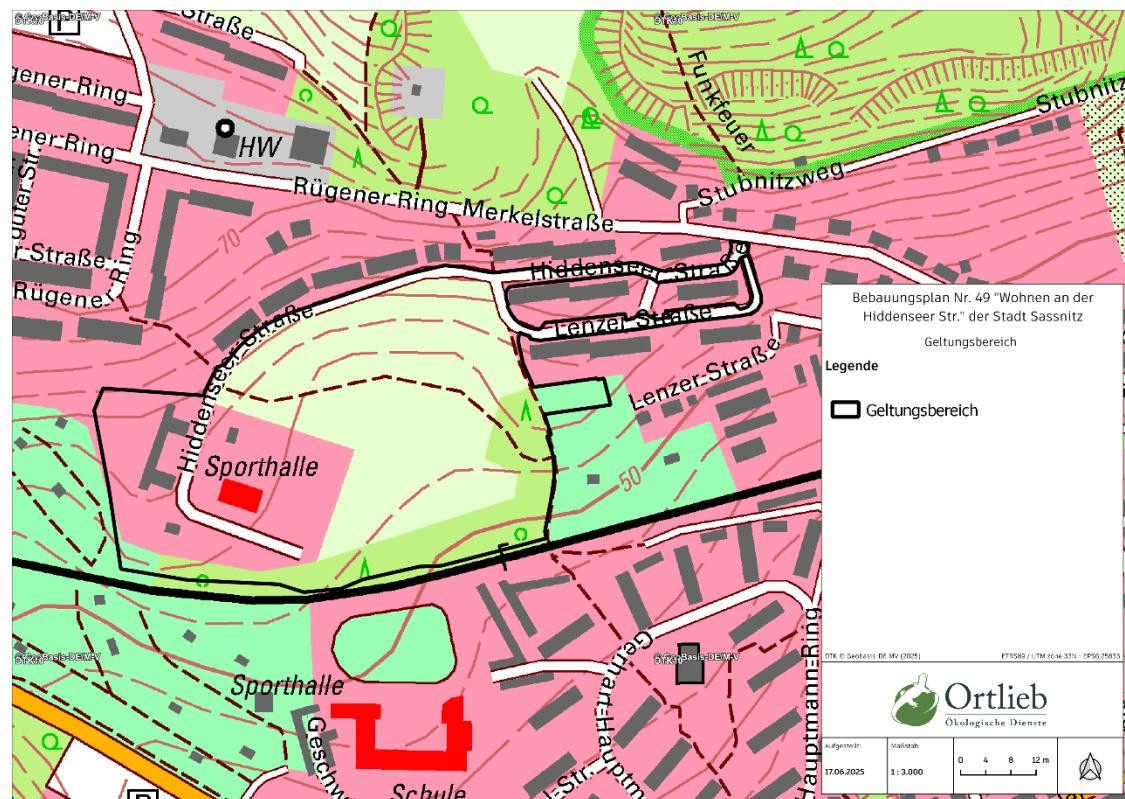


Abbildung 1: Topografische Karte mit Geltungsbereich

Ca. 180 m Luftlinie Richtung Nordosten befinden sich der Nationalpark Jasmund und das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 Jasmund.

Für den Vorhabenbereich liegen bereits konkrete Planungen vor, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Sassnitz (verbindliche Bauleitplanung) festgesetzt werden. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) nötig. Beide Verfahren verlaufen parallel.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, neuen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, dabei Flächenpotenziale zu nutzen und somit die Innenentwicklung der Stadt voranzubringen. Der Bedarf nach Wohnraum ergibt sich u.a. auch aus der Entwicklung des Mukran Port.

Laut der Begründung zum Flächennutzungsplan stelle die aktuelle Nutzung der Fläche „aufgrund der Lage der Fläche und Einbettung in die vorhandene Bebauung sowie städtischen Räumen [...] einen städtebaulichen Missstand dar“ (STADT SASSNITZ 2023: 5). Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll durch die Nutzungsänderung der Fläche diesen Missstand beheben.

Geplant ist, die Zweckbestimmung der Grünfläche zu reinen und allgemeinen Wohngebieten mit Ein- und Mehrfamilienhäusern umzuändern. In dieses werden Grünflächen und bestehende Fußwege zur Sicherung der Wegebeziehung integriert. Die Grünflächen haben u.a. die Funktion, die Versickerung des Niederschlagwassers zu ermöglichen. Durch die Festsetzung einer Waldfläche südlich der aktuellen Grünfläche werden die Belange des Forstamtes Rügen berücksichtigt. Die Sporthalle soll bestehen bleiben, was durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ gesichert wird, und weiterhin als solche genutzt werden. Das ehemalige Schulgelände wird zum allgemeinen Wohngebiet. Die sich darauf befindlichen Bestandsgebäude werden abgerissen.

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben (s. Tabelle 1). Berücksichtigung finden die zu erwartenden planungsrelevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Umwelteinflüsse, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten sowie der weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Die verursachten Schäden können sich jedoch unter Umständen auch über längere Zeit auf Arten oder Lebensräume auswirken, dazu zählt beispielsweise der generelle Lebensraumverlust durch die Entnahme von bedeutenden Gehölzen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:



Anlagenbedingte Auswirkungen umfassen Schädigungen, die von dem eigentlichen Planobjekt selbst ausgehen und Bestand haben, solange das Objekt nicht zurückgebaut wird. Die langfristigen Schädigungen basieren meist auf Versiegelung, Flächenbeanspruchung, Grundwasserabsenkung oder auch Zerschneidungswirkungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Auswirkungen fokussieren sich auf den Anlagenbetrieb und können beispielsweise Folgendes umfassen: Emissionen verschiedener Quellen (Lärm, Erschütterungen, Licht), Schädigungen durch die Entstehung von Abwasser und Abfallstoffen, Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Kollisionen mit dem Gebäude oder optische Störwirkungen.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	bauzeitliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungen inkl. Lagerplätzen	Tiere und Pflanzen (Boden, Wasser)
Bodenverdichtungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Flächen durch Baumaschinen etc.	Boden
Kollisionsgefahr	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund von Licht- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen und optische Störwirkungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustellentätigkeit	Tiere
Schadstoffemissionen	bauzeitliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von Betriebsmitteln durch den Baustellenverkehr und ggf. baubedingten Abwässern	Tiere und Pflanzen (Boden, Wasser)
Beseitigung- oder Sanierung der Bestandsgebäude	Beeinträchtigung durch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten inklusive der damit möglicherweise einhergehenden Verletzung oder Tötung von Tieren	Tiere
Gehölzentnahme	Beeinträchtigung von Tieren durch Habitatverlust (Nahrungsfächen, Zufluchtsstätten u. Biotopverbundstrukturen)	Tiere und Pflanzen
Bauzeitliche Wirkfaktoren besitzen einen temporären Charakter und führen i.d.R. zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Naturhaushaltsfunktionen.		

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Schutzgut
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	anlagebedingter Flächenverlust sowie Lebensraumentzug (Beeinträchtigung von Wanderwegen) durch den Neubau von Gebäuden auf Grünflächen und die Anlage von befestigten Verkehrsflächen	Tiere und Pflanzen (Boden, Wasser)
Kollisionsgefahr	Kollisionen und Beeinträchtigungen, v.a. für Vögel durch verspiegelte Fensterscheiben	Tiere
Bodenverdichtungen	Dauerhafte Verdichtungen, Verlust der Bodenfunktionen	(Boden)
Optische Störwirkungen	anlagebedingte visuelle Beeinträchtigungen	Tiere
Lebensraumzerschneidung / Wanderhindernisse	Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen	Tiere
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Beschreibung	Schutzgut
Veränderung der Gebietskulisse durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen	dauerhafte optische Störung	Vögel
Schall- und Lichthemissionen durch Verkehr und Wohnnutzung, Erschütterungen	zeitweilige, wiederkehrende akustische Störungen optische Störung durch Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten; Straßenbeleuchtung wirkt als Barriere für Fledermäuse und erhöht die Mortalitätsraten nachtaktiver Insekten	Tiere
erhöhte Verkehrsbelastung / Kollisionsrisiko	dauerhafte Beeinträchtigung durch Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos, Zerschneidungswirkung durch Straßen und Wege	Tiere und Pflanzen
Störungen durch Haustiere und Menschen	Dauerhafte Beeinträchtigung	Tiere
Schadstoffeinträge	Müll u.a. Schadstoffe aus der menschlichen Aktivität	Tiere und Pflanzen

3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst das Plangebiet sowie teilweise angrenzende Flächen, da die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren über das Vorhabengebiet hinaus Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Abgrenzung des URs erfolgt anhand der maximalen Reichweite der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sowie aus den Größen der Aktionsräume der bewerteten Arten.

Tabelle 2: Übersicht zur Abgrenzung der Untersuchungsräume

Artengruppe	Untersuchungsraum
Kartierung Brutvögel	20 m um den Geltungsbereich
Kartierung Reptilien	50 m um den Geltungsbereich
Kartierung Amphibien	50 m um den Geltungsbereich
Kartierung Fledermäuse	50 m um den Geltungsbereich

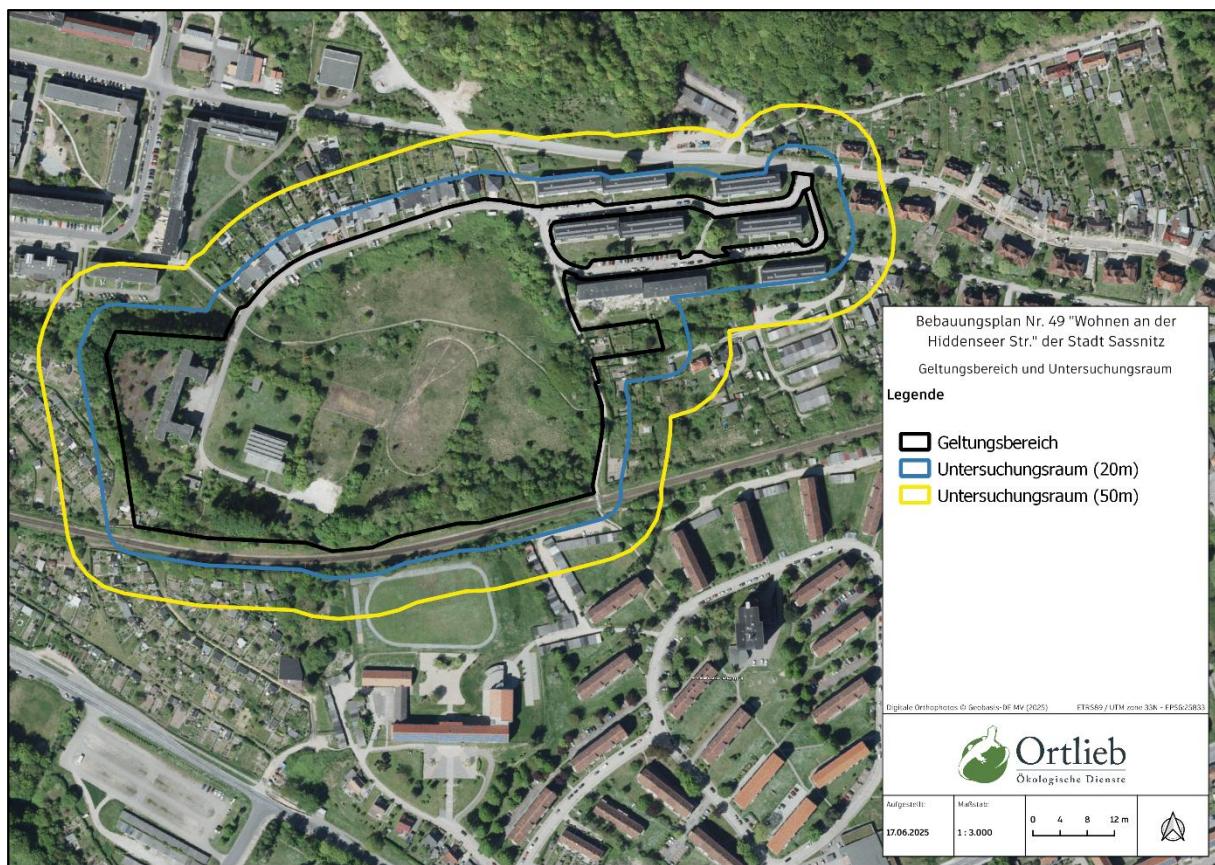


Abbildung 2: Luftbildansicht der Untersuchungsräume

3.2 Datengrundlagen und Kartierungen

Als Grundlage für die Relevanzprüfung wurden die Artenlisten und Verbreitungskarten der in M-V vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und weiteren wertgebenden Arten genutzt:



- Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V 2024)
- „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (außer Vögeln“ (LUNG M-V 2015)
- Liste der Vogelarten aus „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG M-V 2016)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2024a)
- Datenbank des NABU Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU M-V (LFA 2024)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU, Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz (DGHT e.V. 2018)
- und in Kombination mit den Habitat- und Lebensraumansprüchen der Arten anhand von Fachliteratur ausgewertet:
- FFH-Anhang IV-Arten allgemein: Artenportäts zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2024)
- Vögel: BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Fledermäuse: DIETZ et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; SIMON et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten; MESCHEDE & HELLER (2000, 2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern
- Amphibien/ Reptilien: GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands; GLANDT (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas; GLANDT, D. (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Schnell - präzise - hilfreich.

Für die Beurteilung der Wertigkeit der wertgebenden Arten wurden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie dem kurzfristigen Bestandstrend der jeweiligen Art in M-V berücksichtigt:

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1991)
- Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern (JUEG et al. 2002)

- Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschläuse Mecklenburg-Vorpommerns (RÖßNER 2013)
- Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992)
- Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993)
- Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN et al. 1997)
- Rote Liste der Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns (VOIGTLÄNDER & HENKER 2005)

In den Relevanztabellen werden neben dem RL-Status für M-V, Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus in Deutschland aufgelistet. Dafür sind folgende Daten verwendet worden:

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und M-V (VÖKLER et al. 2014)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (METZING 2018)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands (SCHAFFRATH 2021)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands (BENSE et al. 2021)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands (SPITZENBERG et al. 2016)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands (JUNGBLUTH & KNORRE 2011)
- Rote Liste der gefährdeten Libellen Deutschlands (OTT et al. 2015)

3.3 Kartierungen

Als weitere Datengrundlage dienen die Kartierungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse. Auch die Biotope wurden im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 29.05.2024 erfasst.

3.3.1 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte an 10 Terminen von Mai bis September 2024 (s. Tabelle 3) bei geeigneten Witterungsbedingungen anhand von Sichtbeobachtungen, durch Handfang und unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken (vgl. HACHTEL et al. 2009). Ein Ziel war es, intensiv nach Zauneidechsen oder Glattnattern zu suchen bzw. ein Vorkommen einer der beiden Arten im UR ausschließen zu können.

Insgesamt wurden im UR 15 künstliche Verstecke (schwarze Wellplastik, 60 cm x 90 cm) in geeigneten Habitatstrukturen ausgebracht (s. Abbildung 3). Während der Kartiertermine wurden die künstlichen Verstecke (KV) gezielt angelaufen und kontrolliert. Außerdem wurden für Reptilien geeignete Strukturen und Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Totholz, Steinhaufen und Müll untersucht.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBaseCS Mobile 2.0. Die Verarbeitung der Erfassungen erfolgte mit der Software MultiBaseCS (Version 4.3.0.3) und Microsoft Excel (Version 2109). Die Erstellung der Lagepläne und Karten wurde mit der Software Q.GIS (Version 3.34) vorgenommen.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2024

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind	Niederschlag	Bemerkung
18.04.2024	10:15	0/8	9-12°C	-	-	KV ausgelegt
16.05.2024	08:30	0/8	14°C	stark	-	
13.06.2024	10:00	8/8 - 5/8	12-16°C	mäßig- stark	teilweise Schauer	
03.07.2024	11:00	6/8	18-20°C	frisch	1 kurzer Nieselregen	
09.07.2024	09:00	8/8 - 2/8	18-23°C	frisch	-	
01.08.2024	08:00	0/8-1/8	19-26°C	-	-	
07.08.2024	09:30	1/8	23-22°C	kein- leicht	-	
21.08.2024	09:15	8/8-2/8	20-22°C	leicht- stark	nach Regen	

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind	Niederschlag	Bemerkung
04.09.2024	8:00	3/8	22-25°C	leicht	-	
18.09.2024	9:00	7/8	16-19°C	leicht	-	KV eingesammelt

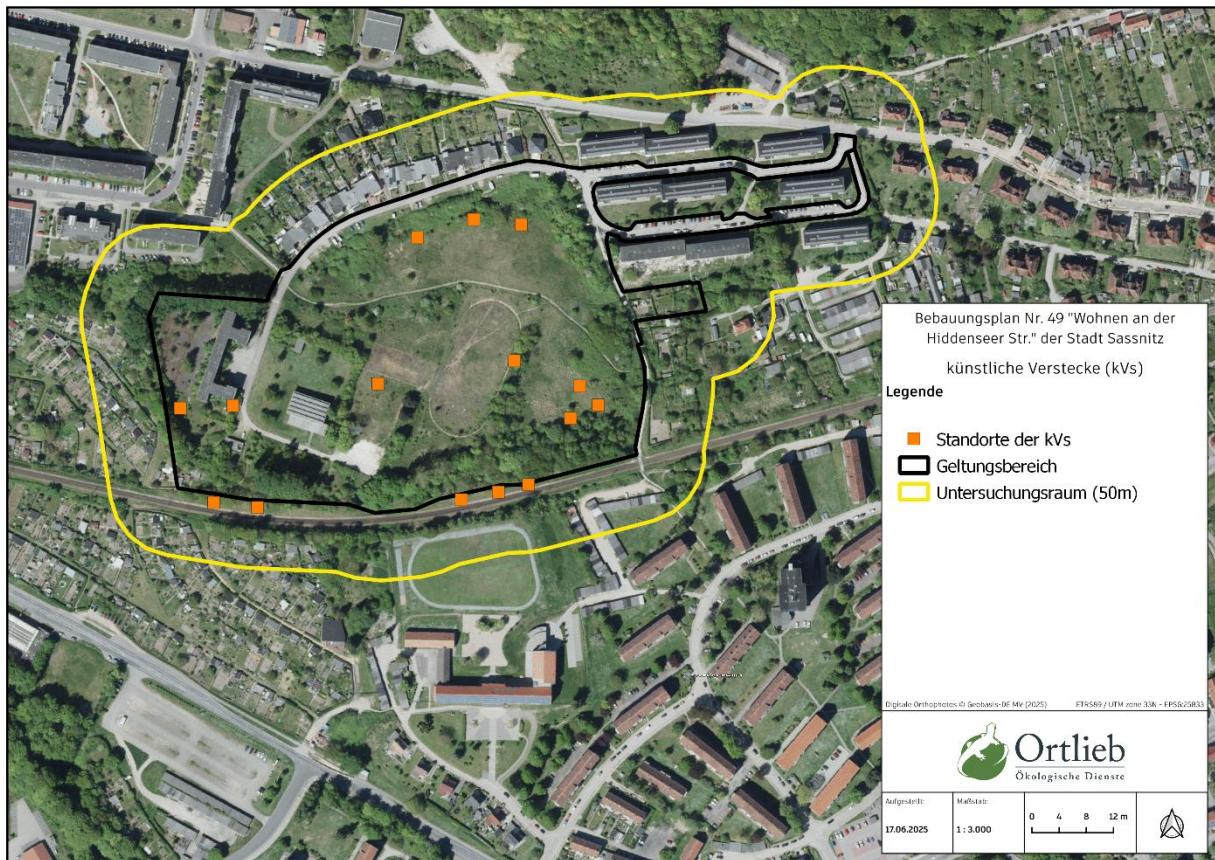


Abbildung 3: Standorte der für die Reptilienskartierung ausgelegten künstlichen Verstecke im UR

3.3.2 Amphibien

Die Kartierung der Amphibien erfolgte von März bis Juni 2024 (s. Tabelle 4) in Form von Sichtbeobachtungen und Verhören. Der UR wurde durch 1-2 Kartierer abgegangen und die o.g. Methoden angewendet. Da es außer kleinen wassergefüllten Becken in der Kleingartenanlage keine Gewässer im Untersuchungsraum gab, wurde tagsüber nach möglicherweise neu entstandenen temporären Wasseransammlungen oder Pfützen gesucht und potentielle Tagesverstecke abgesucht. Nachtbegehungen wurden auf Grund nicht vorhandener potenzieller Laichgewässer nicht durchgeführt.

Es wurden 4 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (leicht bewölkt, wenig Wind, Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$) durchgeführt.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBaseCS Mobile 2.0. Die Verarbeitung der Erfassungen erfolgte mit der Software MultiBaseCS (Version 4.3.0.3). Die Erstellung der Lagepläne und Karten wurde mit der Software Q.GIS (Version 3.34) vorgenommen.

In Tabelle 4 sind die Witterungsbedingungen während der Erfassungstermine dargestellt.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2024

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind	Niederschlag	Bemerkung
27.03.2024	11:30	2/8	11-13°C	leicht	-	
18.04.2024	14:00	0/8	9-12°C	-	-	
16.05.2024	16:00	0/8	14,5°C	stark	-	
13.06.2024	13:00	5/8 - 8/8	16°C	mäßig - stark	Schauer	

3.3.3 Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen wurden in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ (LUNG MV 2018) von Februar 2024 bis September 2024 insgesamt 9 Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 5). Zwischen Mai 2024 und September 2024 fanden fünf detektorgestützte Transektbegehungen (aktive Erfassung) zur Feststellung der Artenzusammensetzung, Leitstrukturen und Jagdreviere in Kombination mit gänznächtlichen Erfassungen mittels 4 Horchboxen (passive Erfassung) statt. Des Weiteren wurden zwei morgendliche Schwarmsuchen zur Erfassung von Sommerquartieren bzw. Wochenstuben, sowie zwei abendliche Schwarmsuchen zur Erfassung von Winterquartieren durchgeführt. Das Schulgebäude inklusive Kellerräume wurden im Februar 2024 mittels Hangplatzzählung, sowie im März mittels gänznächtlicher Erfassungen (drei Horchboxen) auf eine Eignung als Winterquartier hin untersucht. Die Hangplatzzählung erfolgte tagsüber mittels Sichtbeobachtung und unter Zuhilfenahme einer Stablampe (Hrst. Ledlenser, Modell: H7r) und einem Fernglas (Hrst. Kowa, 42x10). In Abbildung 4 ist eine Übersichtskarte zu den Methoden und Bereichen der Fledermauserfassung dargestellt. Die Detektorbegehungen und Horchboxaufzeichnungen zur Erfassung von Fledermäusen wurden bei möglichst geeigneten Witterungsbedingungen (kein Regen, Wind ≤ 3 Bft, Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$) durchgeführt. Bei der Temperatur im Winter kann es jedoch jahreszeitlich bedingt nicht ausgeschlossen werden,

dass es zur Unterschreitung der 10 Grad Marke kam. Die Witterungsbedingungen an den jeweiligen Terminen sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Innerhalb der Ortsbegehung wurden die Strukturen als potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat (Jagdgebiet) für die Artengruppe bewertet.

Tabelle 5: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Fledermauskartierung 2024

Datum	Erfassungsbeginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)	Untersuchungsmethode
21.02.2024	10:15	0/8	12°C	0-1 Bft	abendliche Ausflugbeobachtung Begehung: 1 von 2 (potenzielle Winterquartiere)
22.02.2024	09:30	8/8	5°C	3 Bft	Gebäudekontrolle und Hangplatzzählung
13.03.2024	16:45	0/8	6°C	2 Bft	abendliche Ausflugbeobachtung Begehung: 2 von 2 (potenzielle Winterquartiere)
07.05.2024	19:00	0/8	8°C	2 Bft	Detektorbegehung Horchboxerfassung
25.06.2024	03:30	1/8	18°C	2 Bft	Morgendliche Schwärmebeobachtung Begehung: 1 von 2 (potenzielle Wochenstunden) Detektorbegehung (alle Transekte) Horchboxerfassung
16.07.2024	19:30	1/8	18 °C	2 Bft	Detektorbegehung (alle Transekte) Horchboxerfassung

Datum	Erfassungsbeginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)	Untersuchungsmethode
17.07.2024	03:15	5/8	18°C	2	Morgendliche Schwärmebeobachtung Begehung: 2 von 2 (potenzielle Wochenstunden)
08.08.2024	20:00	6/8	20-17°C	2 Bft	Detektorbegehung Horchboxerfassung
23.09.2024	19:00	1/8	17°C	1 Bft	Detektorbegehung Horchboxerfassung

Für die Erstellung des Kartenmaterials wurde die Software QGIS (Version 3.28.14; QGIS Entwicklungsteam 2019) verwendet. Potenzielle Jagdhabitatem sind Abbildung 4 zu entnehmen.

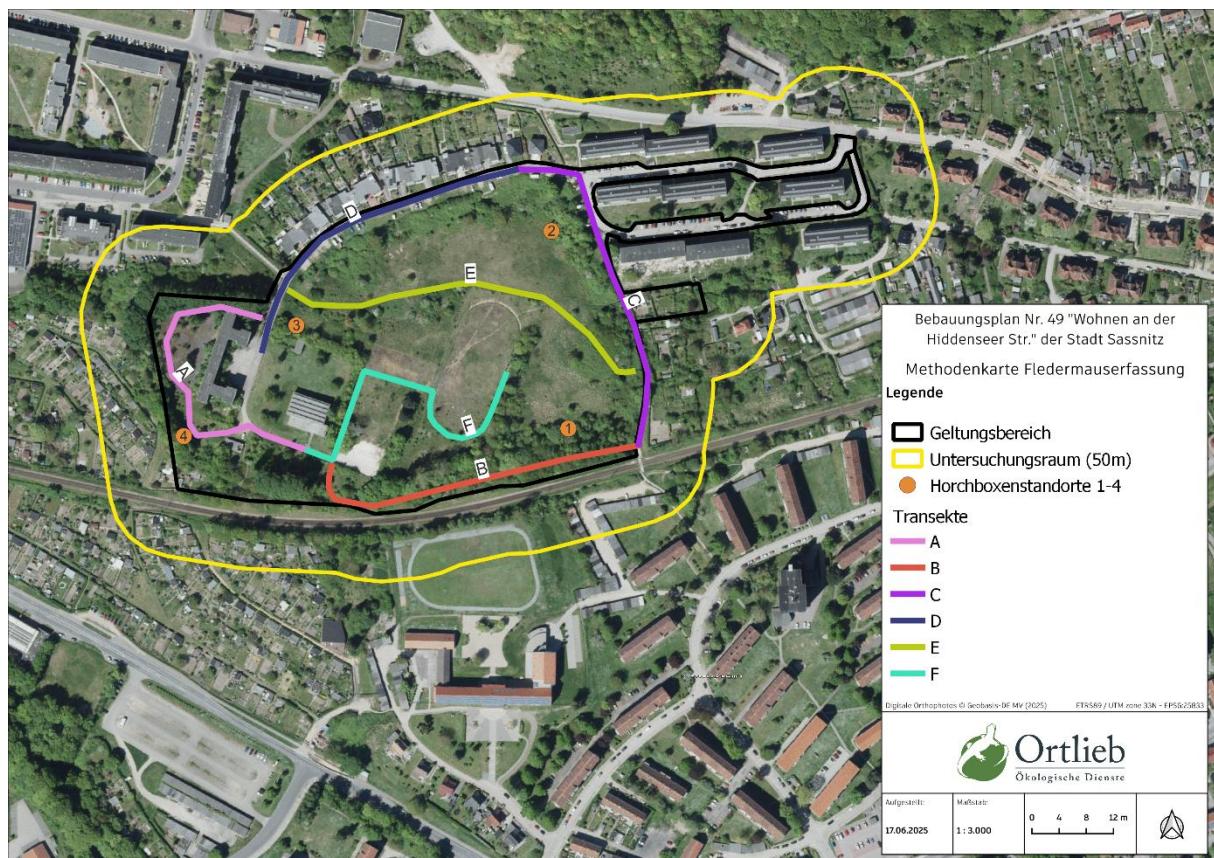


Abbildung 4: Darstellung der Horchboxenstandorte und Transekten für die Fledermauserfassung

3.3.4 Brutvögel

Zur Erfassung des Brutbestandes wurde eine Revierkartierung nach den in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt.

Es wurden 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von März bis Juni 2024 durchgeführt. Die Begehungen erfolgten flächendeckend in jedem Habitat (Wald/Gehölze, Offenland, Siedlung).

Während der Tagbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet kurz vor bzw. ab Sonnenaufgang begangen. Die Nachtbegehungen begannen bei Sonnenuntergang. Für ausgewählte Arten wurde bei den Begehungen mithilfe einer Klangattrappe revieranzeigendes Verhalten stimuliert (z.B. Mittelspecht, Feldschwirl, Schlagschwirl, Rebhuhn, Waldohreule, Wachtelkönig und Waldkauz). Während der Kartierung wurden alle revieranzeigenden Individuen akustisch und visuell erfasst. Diese wurden mittels GPS-Markierungen in der MapItGIS Pro App (Mapit GIS LTD 2021) dokumentiert.

Die Auswertung der einzelnen Begehungen (Bildung der Brutreviere) erfolgte nach den artspezifischen Kriterien aus SÜDBECK et al. (2005). Die angenommenen Reviermittelpunkte sowie Nahrungsgäste und Überflüge werden graphisch dargestellt. Auf Grundlage der artspezifischen Kriterien wurden die einzelnen Reviere folgenden Nachweiskategorien zugeordnet: Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZF). Ein Brutnachweis liegt z.B. vor, wenn fütternde Altvögel, flügge Jungvögel beobachtet oder Nester gefunden wurden. Ein Brutverdacht besteht u. a., wenn warnende oder Nest bauende Altvögel beobachtet wurden oder an 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen Revier anzeigenndes Verhalten festgestellt wurde. Eine Brutzeitfeststellung liegt vor, wenn eine Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt wurde (z.B. einmalig singende Männchen). Konnte nur eine BZF ermittelt werden, wurde diese als Punkt an der Stelle dargestellt, an welcher das revieranzeigende Verhalten festgestellt wurde.

Teilweise wurden auch Beobachtungen notiert, welche außerhalb des definierten URs lagen. Dabei handelte es sich um Arten, deren Aktivitätsraum sich bis in den UR hinein erstrecken kann, auch wenn der angenommene Reviermittelpunkt außerhalb dessen ermittelt wurde.

Für die Auswertung und Erstellung des Kartenmaterials wurde die Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.24.2 (QGIS Entwicklungsteam 2022) verwendet.

Tabelle 6: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2024

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./Richtung)	Bemerkung
13.03.2024	06:15	2/8	10°C	2-3 aus NO	Tagbegehung 1/6, 1 Kartierer



Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Bft./Richtung)	Bemerkung
09.04.2024	06:00	5/8	15°C	2-3 aus OSO	Tagbegehung 2/6, 1 Kartierer
28.04.2024	21:05	5/8	12 °C	2 aus SSW	Nachtbegehung 1/2, 1 Kartierer
29.04.2024	07:10	7/8	10 °C	3 aus NO	Tagbegehung 3/6, 1 Kartierer
15.05.2024	05:00	0/8	13 °C	4 aus SO	Tagbegehung 4/6, 1 Kartierer
24.05.2024	21:00	2/8	11 °C	3 aus SSO	Nachtbegehung 2/2, 1 Kartierer
25.05.2024	05:00	7/8	11 °C	5 aus NO	Tagbegehung 5/6, 1 Kartierer
26.05.2024	05:00	5/8	12°C	3 aus O	
25.06.2024	05:45	0/8	14 °C	3 aus W	Tagbegehung 6/6, 1 Kartierer

3.4 Potenzialabschätzung

3.4.1 Xylobionte Käfer

Während der Kartierung anderer Artengruppen (Reptilien/Amphibien) erfolgte eine Abschätzung auf das Vorkommenspotenzial europarechtlich geschützter Käfer der FFH-Richtlinie (*Osmoderma eremita*, *Cerambyx cerdo*).

3.4.2 Nachtkezenschwärmer

Es wurde keine systematische Erfassung des Nachtkezenschwärmer durchgeführt. Die Potenzialabschätzung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Biotopkartierung sowie Zufallsfunden von Nahrungspflanzen bei der Kartierung anderer Artengruppen.

3.5 Relevanzprüfung

3.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten sowie die in M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie einer Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Farn- und Samenpflanzen								
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	ungünstig - schlecht	R	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt. Die nächstgelegenen Populationen in Deutschland befinden sich lt. FFH-Bericht 2019 in Ostbrandenburg und im östlichen Niedersachsen. Eine Betroffenheit der Art wird somit ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie od. Schreiberich	<i>Apium repens</i>	ungünstig - schlecht	2	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art bevorzugt feuchte bis nasse, zeitweilig überflutete Pionierflure, Scherrasen oder auch Rinderweiden und Flussufer (JÄGER 2011). Aufgrund des Fehlens geeigneter

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	ungünstig - schlecht	1	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art ist in M-V sehr selten, es gibt lediglich 4 nachgewiesene Vorkommen. 3 bekannte Standorte davon gelten seit langer Zeit als verschollen. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ (NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“) vor (Russow 2010). Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	ungünstig - schlecht	1	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Diese Wasserpflanze kommt in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern vor. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	ungünstig - schlecht	1	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt kein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die heute in M-V sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Ücker südlich Pasewalk und der Randow südlich Löcknitz. Die Art galt zwischenzeitlich als verschollen. Im Jahr 2003 wurde sie mit einer Population im Randowtal (NSG „Kiesbergwiesen bei Bergholz“) wiedergefunden, zu der 2010 ein weiteres kleines Vorkommen östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben hinzukam (Russow 2010). Aufgrund der genannten Verbreitung der Art und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	ungünstig- unzureichend	2	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Das nächstgelegene bekannte Vorkommen ist bei Ribnitz-Damgarten nachgewiesen (BfN 2019). Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore (JÄGER 2011). Das Vorkommen in Dünentälern auf den Ostfriesischen Inseln stellt

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								eine Besonderheit dar. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Säugetiere - Fledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig	4	3	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	unbekannt	k.A.	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) befindet sich kein Vorkommen dieser Art im UR. Das Vorkommen der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern auf den äußersten Südwesten beschränkt. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ungünstig-unzureichend	3	3	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	k.A.	0	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ungünstig-unzureichend	3	V	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ungünstig-schlecht	1	D	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	4	*	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	ungünstig-schlecht	1	G	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig	3	*	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ungünstig-schlecht	2	*	(x)	x	x	Die Art konnte nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	unbekannt	2	*	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Betroffenheit der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	unbekannt	1	*	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unbekannt	k.A.	*	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ungünstig-unzureichend	4	*	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	4	*	x	-	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Zweifarbefledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ungünstig-schlecht	1	D	-	x	x	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art und im angrenzenden MTB (Messtischblatt) ist ein Vorkommen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im UR und eine Betroffenheit der Art können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ungünstig-schlecht	1	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Säugetiere - Sonstige								
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	ungünstig-unzureichend	2	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Der Fischotter kommt in wasserprägten Lebensräumen vor. Die Art nutzt Uferbereiche zur Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten. Bevorzugt werden dabei naturbelassene lange Uferlinien (BINNER et.al. 2000). Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Biber	<i>Castor fiber</i>	günstig	3	V	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Jedoch liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	günstig	0	V	-	x	x	<p>Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor.</p> <p>Die Art kommt in nahezu allen Waldtypen und -altersstufen, in Feldhecken und Gebüsch im Brachland vor. Sie bevorzugt die Verjüngungsphase in arten- und strukturreichen Laubmischwäldern mit einem Vorhandensein von Beerensträuchern und Haseln. Ihre Nester baut sie in Stauden, Sträuchern und Bäumen unterschiedlicher Höhe, aber auch am Boden, zwischen Wurzeln oder nah über dem Boden zwischen dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation. Wichtig für die Art ist der Lebensraumverbund bzw. im räumlichen Zusammenhang stehende Gehölze. (BÜCHNER & WACHLIN o.J.)</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	k.A.	2	2	-	-	-	Die Art kommt ausschließlich in Meereslebensräumen vor. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im UR kann

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	k.A.	0	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Auch laut dem Wolfsmonitoring M-V liegen bisher keine Wolfnachweise aus dem UR vor (Stand Juli 2023) (TU Dresden 2019). Aufgrund des sehr weiten Aktionsradius der Art ist ein sporadisches Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Der UR weist jedoch keine Eignung für eine regelmäßige oder gar dauerhafte Nutzung durch den Wolf auf. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Reptilien								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	ungünstig-schlecht	1	1	-	-	-	Aus Schutzgründen wird im FFH-Bericht 2019 keine Vorkommens- und Verbreitungskarte der Art dargestellt (BFN 2019). Laut der jüngsten verfügbaren Verbreitungskarte (Stand: 2007) kommt die Art im UR nicht vor (BFN 2007). Aufgrund fehlender Habitatausstattung ist ein Vorkommen auszuschließen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	ungünstig-unzureichend	1	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								UR befindet, vor. Jedoch liegt ein Nachweis aus einem benachbarten MTB-Quadranten vor (BFN 2019). Die Art benötigt sonnenexponierte und warme Standorte mit heterogener Vegetationsstruktur wie Waldlichtungen, Truppenübungsplätze, Bahnanlagen, Moore und vegetationsreiche Dünen. Der UR weist eine für die Art geeignete Habitatausstattung (z.B. Bahnanlagen) auf. Da der nächste Vorkommensnachweis ca. 10 km entfernt ist (BFN 2019), der mittlere Aktionsradius der Art jedoch nur wenige hundert Meter beträgt (SCHAARSCHMIDT & WACHLIN 2010, verändert nach GRUSCHWITZ 2004), wird ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	günstig	2	V	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Die Art besiedelt viele verschiedene Biototypen, wie sonnenexponierte Südhänge, naturnahe Waldränder, Halbtrockenrasen und auch Gärten, Parkanlagen, Abgrabungsflächen sowie Bahntrassen. Der UR weist eine für die Art geeignete Habitatausstattung (z.B. Bahnanlagen) auf. Da der nächste Vorkommensnachweis (BFN 2019) jedoch weit außerhalb des Aktionsradius der Art liegt (vgl. BAST & WACHLIN 2010, nach ELLWANGER 2004), wird ein Vorkommen und eine

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
Amphibien								
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ungünstig-unzureichend	2	3	-	x	x	<p>Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor.</p> <p>Die Art besiedelt ein weites Spektrum an Lebensräumen. Bevorzugt werden Gehölzstrukturen sowie verschiedenste Gewässertypen.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	ungünstig-unzureichend	2	2	-	x	x	<p>Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die maximalen Wanderdistanzen der Art betragen 1000 m (BRUNKEN 2004). Ca. 300 m nordwestlich ist ein Gewässer, ca. 200 m südwestlich des UR ist der Tribberbach vorhanden. Wanderungen durch das Gebiet bzw.</p>

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								eine Nutzung dieses als Landlebensraum und somit eine Betroffenheit der Art können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	ungünstig- unzureichend	3	3	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art lebt in Randbereichen von Mooren, feuchtem Grünland sowie Gräben, Tümpel und auch mäßig genutzten Fischteichen. Die maximalen Wanderdistanzen der Art betragen 1000 m (BRUNKEN 2004). Ca. 300 m nordwestlich ist ein Gewässer, ca. 200 m südwestlich des UR ist der Tribberbach vorhanden. Wanderungen durch das Gebiet bzw. eine Nutzung dieses als Landlebensraum und somit eine Betroffenheit der Art können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	unbekannt	1	V	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die maximalen Wanderdistanzen der Art betragen 1,5 km (BRUNKEN 2004). Ca. 300 m nordwestlich ist ein Gewässer, ca. 200 m südwestlich des UR ist der Tribberbach vorhanden. Wanderungen durch das Gebiet bzw.

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								eine Nutzung dieses als Landlebensraum und somit eine Betroffenheit der Art können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	unbekannt	2	G	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Rekombinierte Individuen können auch in reinen Teichfrosch-Populationen vorkommen. Ein Vorkommen von eigenständigen Populationen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	ungünstig- unzureichend	3	3	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Knoblauchkröte besiedelt Agrar- und Gartenlandschaften mit grabfähigen Böden und einer Auswahl an Weihern und Tümpeln. Die maximalen Wanderdistanzen der Art betragen 500-800 m (BRUNKEN 2004). Ca. 300 m nordwestlich ist ein Gewässer, ca. 200 m südwestlich des UR ist der Tribberbach vorhanden. Wanderungen durch das Gebiet bzw. eine Nutzung dieses als Landlebensraum und somit eine Betroffenheit der Art können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Kap. 4.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	ungünstig- unzureichend	2	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	ungünstig- unzureichend	2	2	-	-	-	Die Art besiedelt vor allem vegetationsarme Flächen in lichten Wäldern oder auch trockene Grasländer und sonnenexponiert, trockenwarme Offenlandbiotope (LUNG 2022). Entsprechende Habitatstrukturen sind im UR vorhanden. Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	ungünstig- unzureichend	3	3	-	x	x	Laut der Verbreitungskarten des BfN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art besiedelt ein weites Spektrum an Lebensräumen, bevorzugt allerdings feuchte Wiesen und Weiden, Hecken sowie strukturreiche Gewässer. Die

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								maximalen Wanderdistanzen der Art betragen >10 km (BRUNKEN 2004). Ca. 300 m nordwestlich ist ein Gewässer, ca. 200 m südwestlich des UR ist der Tribberbach vorhanden. Wanderungen durch das Gebiet bzw. eine Nutzung dieses als Landlebensraum und somit eine Betroffenheit der Art können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	ungünstig-unzureichend	1	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	ungünstig-schlecht	1	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	ungünstig-unzureichend	3	2	-	-	-	Die Art lebt in lichten Wäldern oder Allen mit sehr alten Baumbeständen. Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								ausgeschlossen werden.
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	ungünstig-schlecht	1	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Nachweise der Art sind in M-V auf begrenzte Bereiche in den südwestlichen, südlichen und südöstlichen Landesteilen beschränkt. Dabei ist die auch als Eichen-Heldbock bezeichnete Art auf eine ausreichende Anzahl von alten Eichen angewiesen. Derartige Baumbestände kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	günstig	2	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarten des BFN (2019) liegt der UR im Verbreitungsgebiet dieser Art. Weiterhin liegt ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Nach WACHLIN (2010) liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf den Seeterrassen Vorpommerns. Der Reproduktionslebensraum der Art besteht aus Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier an Fluss-Ampfer (<i>Rumex</i>

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								<p><i>hydrolapathum</i>) abgelegt werden und die Raupen leben. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.</p>
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	ungünstig-schlecht	0	2	-	-	-	<p>Aus Schutzgründen wird im FFH-Bericht 2019 keine Vorkommens- und Verbreitungskarte der Art dargestellt (BFN 2019). Laut der Verbreitungskarte Deutschland nach BFN (2007) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Ein Vorkommensnachweis aus dem MTB-Quadranten, in welchem sich der UR befindet, liegt nicht vor (BFN 2019). Die Art präferiert als Lebensraum Feucht- und Moorwiesen (FISCHER et al.1999). Nach WACHLIN (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt. Potenzielle Lebensräume der Art in Form von Feuchtwiesen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.</p>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	unbekannt	4	*	-	x	x	<p>Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengräben, Bach- und</p>

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfüruren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben vor. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Ruderalfüruren) im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
Libellen								
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	ungünstig-schlecht	2	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Präferierte Lebensräume der grünen Mosaikjungfer sind unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche und Tümpel. Das Vorkommen der Art ist an das Vorkommen von Beständen der

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR möglich	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) in Gewässern im Norddeutschen Tiefland gebunden. In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Krebsscheren leben die Larven. (Vgl. SCHORR 1990, 1996, MAUERSBERGER et al. 2005, BÖNSEL 2006). Aufgrund des Fehlens solcher Habitatstrukturen im UR kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	ungünstig-unzureichend	1	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Im UR befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von kleineren nährstoffarmen Stillgewässer mit Verlandungszonen (z. B. Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren). Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit der Art werden somit ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	günstig	0	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art bevorzugt flache, in Verlandung befindliche Gewässer (BÖNSEL 2009). Dementsprechende Habitate sind nicht im UR vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	günstig	2	3	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Große Moosjungfer bevorzugt laut LOHR (2024) Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper und eine hohe Wärmegunst aufweisen. Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	k.A.	1	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.
Asiatische	<i>Gomphus</i>	ungünstig-	k.A.	*	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Keiljungfer	<i>flavipes</i>	unzureichend						außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Zudem befinden sich keine potenziellen Lebensräume in Form von strömungsberuhigten Abschnitten und Zonen von Flüssen im UR. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Weichtier								
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	ungünstig-schlecht	1	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Die Art präferiert pflanzenreiche, klare und durchsonnte Stillgewässer und Gräben (GLÖER & GROH 2007, TERRIER et al. 2006). Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	ungünstig-schlecht	1	1	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Ihre aktuellen Hauptvorkommen liegen in Süddeutschland sowie im westlichen Norddeutschland. Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ M-V	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.
Fische								
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	k.A.	0	0	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Laut BFN (2019) kommt die Art aktuell ausschließlich als eine sich reproduzierende Population in der französischen Gironde vor. Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.
Ostsee-Schnäpel	<i>Coregonus (oxyrhynchus) maraena</i> (Bloch, 1779)	ungünstig- unzureichend	V	2	-	-	-	Laut der Verbreitungskarte des BFN (2019) liegt der UR außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Daher liegt auch <u>kein</u> Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor. Da keine Gewässer vom Vorhaben betroffen sind, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Erläuterungen zu Tabelle 7:

Kategorien der Roten Liste

* ungefährdet

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

R extrem selten mit geografischer Restriktion

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D Daten unzureichend

N Neozoen/ Neophyten

k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden

EHZ: LUNG MV (2012): Erhaltungszustand für FFH-Arten in M-V

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020A, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, SCHAFFRATH 2021, BENSE et al. 2021, OTT et al. 2015)

Verbreitung: BFN (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Nationaler FFH-Bericht 2019

3.5.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle 8 sind die für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Dabei handelt es sich um im UR nachgewiesene Brutvogelarten. Das Plangebiet selbst stellt kein bedeutsames Rastgebiet für wandernde Wasservogelarten dar (LUNG M-V 2024a). Somit werden die Rastvogelarten nicht weiter betrachtet. Für Vogelarten, die ausschließlich mit Brutzeitfeststellungen nachgewiesen wurden (keine tatsächlich besetzten Brutreviere), können Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Durchführung einer vollständigen und methodengerechten Revierkartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten sind ebenfalls aufgeführt, entfallen jedoch in der Konfliktanalyse.

Der UR hat für wandernde Wasservogelarten keine bedeutende Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet (LUNG MV 2024a). Eine weitergehende Betrachtung von Rastvogelarten ist somit nicht erforderlich.

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Tabelle 8: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Brutzeit, Brutvogelstatus sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Bedeutung Brutbestand in MV	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	3	A 04 – M 08		Nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 – E 08		Ja
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Halboffenlandschaft	*	*					[2]	3	A 04 – M 08		Ja
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 – A 08		Ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Halboffenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 – A 09		Ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – E 08		Nein
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Siedlungsbereiche	*	V					[1,3]	2	A 03 – E 08		Ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	E 04 – E 08		Nein
Elster	<i>Pica pica</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	1	A 01 – M 09		Ja
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Offenlandschaft	3	3				x	[1]	1	A 03 – M 08		Ja



Dt. Artnname	Wiss. Artnname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	V-S-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Bedeutung Brutbestand in MV	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – E 08		Nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 – E 08		Ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	M 04 – E 08		Ja
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 – M 08		Ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 – A 08		Nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – M 09		Ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 – A 09		Ja
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlungsbereiche	V	*				x	[2]	3	E 03 – A 09		Ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – A 09		Ja
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – A 09		Nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 – M 08		Ja

Dt. Artnname	Wiss. Artnname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Bedeutung Brutbestand in MV	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 – A 08	Ja	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Halboffenlandschaft	*	3					[1]	1	E 04 – M 08	Nein	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 – E 08	Nein	
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 – A 09	Ja	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Halboffenlandschaft	V	*	x			x	[4]	3	E 04 – E 08	Ja	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	Ja	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 – A 09	Ja	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 03 – M 08	Ja	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 04 – A 09	Ja	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 – A 09	Nein	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	Nein	

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Bedeutung Brutbestand in MV	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 – A 08	Ja	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 – M 08	Ja	

Erläuterungen zu Tabelle 8:

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Kategorien der Roten Liste Brutvögel

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- N Neozoon

Rote Liste M-V: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

Als Fortpflanzungsstätte geschützt nach LUNG MV (2016):

[1] - Nest oder Nistplatz

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach LUNG MV (2016):

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)

Brutzeit nach LUNG M-V (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 -

12 = Kalendermonat



3.5.3 Weitere Arten

Die im UR erfassten und potenziell vorkommenden zusätzlichen wertgebenden Arten werden in Tabelle 9 aufgelistet.



Tabelle 9: Im UR erfasste und potenziell vorkommende besonders geschützte, wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, dem kurzfristigen Bestandstrend für MV sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Name	Wiss. Name	RL M-V	RL D	Schutzstatus	Kurzfristiger Bestandstrend (D)	Art im UR nachgewiesen	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	3	*	§	Mäßige Abnahme	-	x	x	Die Art besiedelt „bodenfeuchte Wälder (Laub- und Mischwälder), aber auch [...] Gärten und Parks innerhalb von Ortschaften. Als Laichgewässer dienen vorwiegend größere, stehende und tiefere Gewässer in Wäldern oder in Waldnähe, z. B. Weiher, Teiche (einschließlich Fischteiche) und Seen mit gut entwickelter Unterwasservegetation und Röhrichtzone“ (GLANDT 2018: 176). Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) und aufgrund der breit gefächerten Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art in den Gräben, Kleingewässern, Wäldern und auf den Wiesen der näheren und weiteren Umgebung des URs potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu mehreren Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.

Dt. Name	Wiss. Name	RL M-V	RL D	Schutzstatus	Kurzfristiger Bestandstrend (D)	Art im UR nachgewiesen	Potenzielles Vorkommen im UR	Beinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V	§	Abnahme im Ausmaß unbekannt	-	x	x	Die Art kommt vor „in Wiesen und an grasigen Böschungen entlang von Gräben, in Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Hecken, Gärten und Parks. Gelaicht wird in stehenden und langsam fließenden Gewässern, in Pfützen und Gräben, Garten- und Schulteichen sowie Verlandungszonen von Seen.“ (GLANDT 2018: 203). Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) und aufgrund der breit gefächerten Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art in den Gräben, Kleingewässern, Wäldern und auf den Wiesen der näheren und weiteren Umgebung des URs potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu zehn Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.

Dt. Name	Wiss. Name	RL M-V	RL D	Schutzstatus	Kurzfristiger Bestandstrend (D)	Art im UR nachgewiesen	Potenzielles Vorkommen im UR	Beinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	3	*	§	Mäßige Abnahme	-	x	x	<p>Er besiedelt bspw. temporäre Kleingewässer, stehende Gräben oder Wagenspurrinnen und Saumhabitatem Wäldern sowie Trockenstandorte und Gebüschstreifen.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitate im UR ist ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>
Wasser-, Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i> (Syn. <i>Rana kl. esculenta</i>)	2/3	*	§	Mäßige Abnahme	x	x	x	<p>Er besiedelt unterschiedlichste Habitattypen wie Teiche, Moore, Gräben sowie Wiesen- und Waldgebiete.</p> <p>Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	3	*	§	Mäßige Abnahme	x	x	x	<p>Die Art besiedelt „lichte Wälder (besonders Laubwälder und hier vor allem Kalkbuchenwälder) mit alten Baumstüben und Totholz, Schneisen, Lichtungen und krautigen Wegsäumen, vielfältig strukturierte Waldränder,</p>

Dt. Name	Wiss. Name	RL M-V	RL D	Schutzstatus	Kurzfristiger Bestandstrend (D)	Art im UR nachgewiesen	Potenzielles Vorkommen im UR	Beinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
									<p>buschbestandene Hänge mit Felsbereichen, Abgrabungen (vor allem Kalksteinbrüche), Bahndämme, Grabenböschungen, Gärten u. a. Bevorzugt werden deckungsreiche Vegetation und eine gewisse Bodenfeuchte.“ (GLANDT 2018: 231).</p> <p>Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	3	V	§	Mäßige Abnahme	x	x	x	<p>„Besiedelt werden unterschiedlichste Lebensräume, von feucht-nassen Hochmoorwäldern über frische/feuchte Wiesen- und Waldränder, Schneisen etc. bis zu trockenen Dünen entlang der Flüsse und an den Küsten. Neben Wäldern bewohnt die Art auch locker bebuschte Bereiche und Zwergstrauchheiden sowie die alpinen Matten oberhalb der Waldgrenze“ (GLANDT 2018: 250).</p> <p>Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>

Dt. Name	Wiss. Name	RL M-V	RL D	Schutzstatus	Kurzfristiger Bestandstrend (D)	Art im UR nachgewiesen	Potenzielles Vorkommen im UR	Beinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	3	§	Mäßige Abnahme	x	x	x	<p>Besiedelt werden „stehende und fließende, reich strukturierte Gewässer mit Verlandungszonen und deckungsreicher Vegetation im Umfeld. Weiher, Altarme, Teiche, Seen, Talsperren werden ebenso besiedelt wie Bäche, Kanäle, Entwässerungsgräben, Sümpfe und Moore. Aufgelassene Sand-, Ton- und Kiesgruben, Steinbrüche, vor allem, wenn sie Gewässer enthalten, werden ebenfalls besiedelt“ (GLANDT 2018: 266).</p> <p>Die Art wurde im UR nachgewiesen. Eine nähere Betrachtung erfolgt in Kap. 4.</p>

Erläuterungen zu Tabelle 9:

Kategorien der Roten Liste

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- N Neozoen/ Neophyten

k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Schutzstatus:

- §§: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- §: besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- FFH-
Anhang V: Art wird im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführt

RL MV: BAST et al. (1991)

RL D: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020),
ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

Kurzfristiger Bestandstrend: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Reptilien

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Der UR ist an vielen Stellen von Fußwegen durchzogen und teilweise stark vermüllt. Die häufige Anwesenheit von Menschen (und Hunden) ist als Störung anzusehen. Dennoch weist das Gebiet einige für Reptilien als Lebensraum geeignete Strukturen auf, wie etwa die Böschung entlang des Bahngleises und die räumliche Nähe und Vernetzung von besonnten Wiesenflächen, Altgrasbeständen und Hecken oder Gehölzen.

Im UR wurden während dieser Kartierung 3 Reptilienarten nachgewiesen, und zwar die Ringelnatter, die Blindschleiche und die Waldeidechse (s. Abbildung 5). Alle drei gelten nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ (s. Tabelle 11). Alle Reptilien wurden in die Altersklassen juvenil, subadult und adult unterteilt. Als subadult wurden die Tiere bezeichnet, die vor 2021 geschlüpft, aber augenscheinlich nicht älter als zwei Jahre alt sein konnten.

Die Ringelnatter wurde relativ selten dokumentiert (3 Nachweise). Nachweise gelangen entlang der Bahntrasse und im Umfeld der alten Schule. Waldeidechsen waren im gesamten UR vertreten und in allen Altersklassen vertreten. Diese Art reproduziert folglich im untersuchten Gebiet (50 Nachweise). Besonders auffällig aufgrund der sehr hohen Anzahl an Nachweisen war das Vorkommen der Blindschleiche (476 Nachweise). Auch sie kommt im gesamten UR vor und reproduziert auf der Fläche. Insgesamt liegen 529 Reptiliennachweise (ohne Nebenbeobachtung) aus 2024 vor.

Es gelang weder ein Nachweis der Zauneidechse noch der Schlingnatter, obwohl im UR durchaus geeignete Habitate vorhanden sind und die Anzahl an Kartierterminen von 5 auf 10 erhöht wurden.

Als Nebenbeobachtung bei einer Amphibienuntersuchung wurden drei Schmuckschildkröten (*Trachemys*) in einem nahe gelegenen Teich neben der Straße „Am Hotting“ im Siedlungsgebiet dokumentiert.

Tabelle 10: Während der Kartierung 2024 dokumentierte Reptiliennachweise (ohne Nebenbeobachtungen; Ind. unb. Alt. = Individuen unbestimmter Altersklassen, m = männlich, w = weiblich, Hf = Handfang, S = Sichtung, KV = künstliches Versteck, Tf = Totfund)

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Methode
18.04.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	19	adult (davon 2m, 14w)	S

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Methode
			4	subadult (davon 2w)	
			1	juvenil	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	8	adult (davon 1m, 4w)	Hf, S
			9	subadult	
16.05.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	5	adult (1m, 4w)	KV, 1 Tf
			5	subadult	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	1	adult (1w)	Hf
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	subadult	S
			1	adult (1w)	KV
13.06.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	52	adult (davon 17m, 35w)	S, KV
			7	subadult (davon 1m, 3w)	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	7	adult (davon 4m, 2w)	S, KV
			1	subadult	
03.07.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	43	adult (davon 6m, 33w)	S, KV
			10	subadult (davon 1m, 1w)	
			2	juvenil	
			51	Ind. unb. Alt.	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	2	adult (1m, 1w)	S, KV
			1	subadult	
09.07.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	51	adult (davon 9m, 31w)	S, KV
			12	subadult (davon 2w)	
			4	juvenil	
			22	Ind. unb. Alt.	



AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Methode
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	adult (w)	KV
01.08.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	35	adult (3m, 32w)	S, KV
			2	subadult	
			3	juvenil	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	1	subadult	S
07.08.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	37	adult (3m, 32 w)	S, KV
			2	subadult	
			3	juvenil	
			44	Ind. unb. Alt.	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	2	adult (1m, 1w)	S
			1	juvenil	
21.08.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	29	adult (7m, 22 w)	S, KV
			5	subadult	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	6	adult (davon 3m, 1w)	S
			3	subadult	
			3	juvenil	
04.09.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	2	adult (1m, 1w)	S, KV
			1	subadult	
			1	juvenil	
			8	Ind. unb. Alt.	
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	3	adult (davon 1m, 1w)	S, KV
			1	juvenil	
18.09.2024	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	6	adult (1m, 5w)	KV, Tf
			5	subadult	
			6	juvenil	
Gesamt	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	476	-	-

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Methode
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	50	-	-
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	6	-	-

Folgende Tabelle 11 listet die Arten nach ihrem Schutzstatus auf.

Tabelle 11: In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen Reptilienarten mit dem jeweiligen Schutzstatus angegeben.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste-Status ¹		BNatSchG ²	FFH-Status ³
		D	M-V		
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	3	besonders geschützt	nein
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	2	besonders geschützt	nein
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	3	besonders geschützt	nein

Erläuterung zu Tabelle 11:

¹ RL D Rote Liste Deutschland und RL M-V Rote Liste Mecklenburg- Vorpommern

* ungefährdet 3 gefährdet

** mit Sicherheit ungefährdet 4 potenziell gefährdet

0 ausgestorben oder verschollen V Vorwarnliste

1 vom Aussterben bedroht G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

2 stark gefährdet

(BAST et al. 1991, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

² BNATSchG (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ) - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBL. 2024 I NR. 323)

³ BfN, 2019

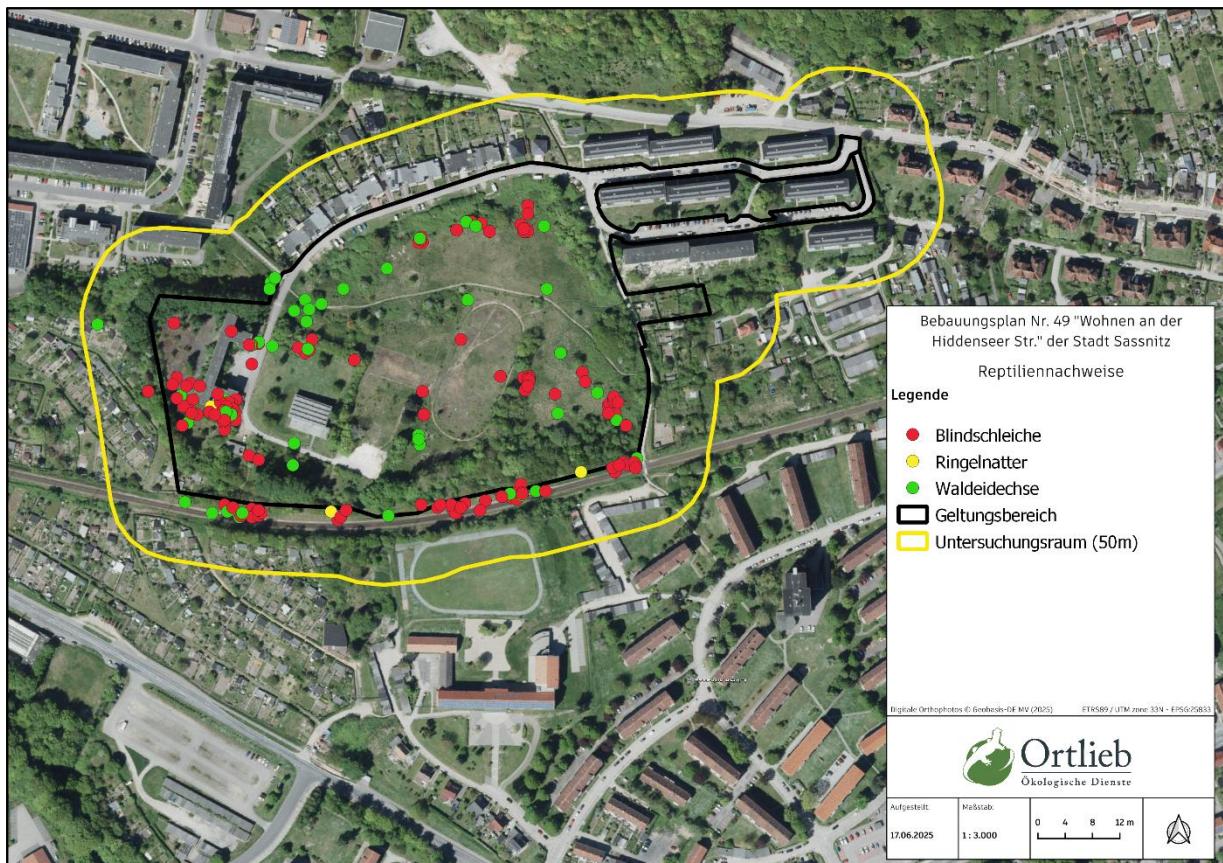


Abbildung 5: Im Rahmen dieser Kartierung erbrachte Reptiliennachweise im UR.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Lebens- und Fortpflanzungsstätten sowie Jagdbereiche von Reptilien befinden sich im gesamten UR entlang von o.g. Saumstrukturen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass nicht die gesamte Population betroffen ist, so kann eine Tötung (bauzeitlich bedingt und betriebsbedingt) von einzelnen Reptilien ohne Vermeidungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch die Stellung von temporären Reptilienschutzzäunen (005_V) wird ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld vermieden. Außerdem muss ein Abfang (006_V) innerhalb des ausgezäunten Bereichs (Abstimmung mit ÖBB) vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Die Stellung eines Schutzauns (007_V) reduziert das Risiko, dass der Böschungsbereich entlang der Bahnstrecke als Gebiet mit den meisten Reptiliennachweisen während dieser Erfassung und das umgebende Umfeld bauzeitlich beeinträchtigt wird und es zu einer erhöhten Anzahl an Tötungen kommt.

Das Erhalten von Habitaten und der Erhalt sowie die Neuschaffung zugehöriger lenkender Wanderkorridore (008_VA) im Geltungsbereich, die für Kleintiere hindernisfrei sein müssen, senkt betriebsbedingte Tötungen durch den Straßenverkehr.

Durch Einhaltung bzw. Umsetzung der o.g. Maßnahmen wird das Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 005_V, 006_V, 007_V und 008_VA ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die vorhandenen Lebensstätten der nachgewiesenen Reptilienarten befinden sich abgesehen von zwei Schwerpunkten an der Bahnböschung und südlich der Schule relativ verteilt im gesamten Geltungsbereich und werden teilweise, je nach Planung, dauerhaft zerstört und überbaut.

Durch Erhalt einiger Habitate (007_V) und deren Anbindung an weitere Lebensräume bei der Planung (008_VA) werden die durch den Lebensraumverlust entstehenden Beeinträchtigungen und somit das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vermieden.

4.1.2 Amphibien

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Der UR stellte sich während dieser Kartierung als wenig geeignet für Amphibien dar. Terrestrische Lebensräume von Amphibien sind in Form von Totholzstrukturen und Verstecken in Nagerhöhlen und unter Steinen in Teilen des UR vorhanden. Es befanden sich jedoch - abgesehen von wenigen kleinen bis winzigen Gartenteichen in der Kleingartenanlage - keine Gewässer auf der Fläche. Es haben sich auch keine temporären Feuchtstellen o.Ä. im Lauf der Saison etwa durch hohe Niederschläge gebildet. Insgesamt war das Gebiet zu dieser Zeit ziemlich trocken. Daher wurde zu Beginn der Kartierung auch das Umfeld betrachtet, hier gelang in einem Teich in etwa 400 m Entfernung zumindest der Nachweis adulter Teichfrösche (*Pelophylax kl. esculentus*). Ein juveniler Teichfrosch wurde am Bahngleis als Nebenbeobachtung bei einer Reptilienerfassung dokumentiert (s. Abbildung 6). Der UR wird folglich von Einzeltieren auf der Wanderung genutzt, einen intensiv genutzten Lebensraum stellt es jedoch nicht dar. Insgesamt wurde folglich im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2024 lediglich eine besonders geschützte Amphibienart festgestellt. Anhand der Habitatausstattung im UR ist es jedoch möglich, dass auch Arten wie etwa die Erdkröte (*Bufo bufo*) das Gebiet durchwandern.

Eine Übersicht der Einzelnachweise kann Tabelle 12 entnommen werden. Die Verteilung der Nachweise im UG zeigt die Abbildung 6.



Abbildung 6: Amphibiennachweise im UR und im Umfeld

Tabelle 12: Einelnachweise der Amphibien im Jahr 2024 (m= männlich, V = Verhören, S = Sichtung)

Datum	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Alter, evtl. Geschlecht	Methode
18.04.2024	Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	4	adult (davon 1m)	V, S
21.08.2024	Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	1	juvenil	S

Der nachstehenden Tabelle kann der Schutzstatus der Art entnommen werden.

Tabelle 13: Angaben zum Schutzstatus der im Jahr 2024 nachgewiesenen Amphibienart im UR

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Rote Liste D ¹	Rote Liste MV ²	Schutzstatus BNatSchG ²	Schutzstatus FFH ³
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	3	besonders	V

Erläuterungen zur Tabelle 13:

1 Rote Liste D Rote-Liste-Deutschland: Rote-Liste-Zentrum, Abfrage 24.01.2023)

2 Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

(LUNG M-V, Stand:22.07.2015)

Kategorien Rote Liste:

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	extrem selten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
N	Neozoen/ Neophyten
k.A.	keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden

3 Schutzstatus FFH: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** (BfN, 22.06.2022)

Da die meisten Amphibienarten mehr als 500 Meter weit zwischen ihren Laichgewässern und den Landlebensräumen wandern, können potenzielle Wanderrouten dieser Arten durch das Bauvorhaben betroffen sein.

Einen Überblick über die Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen von einzelnen im UG vorkommenden Amphibienarten gibt die nachfolgende Tabelle 14.

Tabelle 14: Hauptwanderzeiten und Wanderdistanzen ausgesuchter Amphibienarten, nach BRUNKEN 2004

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Nördlicher Kammmolch	Februar/ März, Juni bis November	Juni bis September	500 - 1000 m
Teichmolch	Februar bis April, Juni/ Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Moorfrosch	März, Mai bis Oktober	Juni bis September	1000 m
Teichfrosch	März/April, Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Laubfrosch	April/ Mai, Mai bis Oktober	Juli/ August	> 10 km
Knoblauchkröte	März/April, Mai	Juli bis Oktober	500 - 800 m
Erdkröte	März/April, Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Rotbauchunke	April/Mai, Mai bis Oktober	Juli bis Oktober	1000 m

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Aufgrund von geeigneten Amphibienlebensräumen im Umfeld und des Nachweises einzelner Tiere während der Kartierung muss mit Amphibien gerechnet werden, die den Geltungsbereich durchwandern, wodurch es zu baubedingten und betriebsbedingten Tötungen kommen kann. Durch Einhaltung bzw. Umsetzung der Maßnahmen 005_V, 006_V, 007_V, 008_VA wird das Risiko des Eintretens des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG minimiert,

dennoch kann die Tötung einzelner wandernder Tiere nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Nach §44 Abs. 5 BNatSchG liegt jedoch kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, da die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Eine Störung der Amphibien ist nur relevant, sofern sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der jeweiligen Arten durch das Bauvorhaben verschlechtern (§19 BNatSchG). Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 005_V, 006_V, 007_V, 008_VA ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit erhöhten Störungen im Gebiet zu rechnen.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Es befinden sich im weiteren Umfeld des UR geeignete Gewässerstrukturen in Form von permanent wasserführenden Kleingewässern und Gräben, die von Amphibien genutzt werden oder genutzt werden können. Zusätzlich eignen sich Teile des UR als Landlebensraum. Heckenstrukturen, Böschungen und Gehölze können Amphibien als Landlebensräume dienen. Schutzstreifen mit 30 m Breite zu den Landlebensräumen sind möglichst einzuhalten (006_V). Nach dem derzeitigen Planungsstand werden die vorhandenen Habitate weitgehend erhalten.

Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG findet nach derzeitigem Erkenntnisstand somit nicht statt.

4.1.3 Fledermäuse

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Insgesamt wurden von den 16 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten (BFN 2019) 9 Arten eindeutig im UR erfasst. Das Arteninventar der sicher nachgewiesenen Fledermausarten im UR umfasst die folgenden Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Weitere Nachweise:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr konnte mit 2 Rufsequenzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Für einen sicheren Nachweis sind nach den Kriterien für die Wertung von Artnachweisen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2009-2022) mindestens drei Sequenzen notwendig.

Neben den auf Artniveau bestimmten Rufaufnahmen, konnten drei Nachweise der Artengruppe *Myotis* und fünf Nachweise der Rufgruppe Mkm nachgewiesen werden.

Jagdhabitare und Leitstrukturen

Transekte

Im Rahmen der Transektkartierung wurde die Mückenfledermaus mit insgesamt 188 Aufnahmen am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch die Zwergfledermaus wurde mit 83 Rufen häufig im UG erfasst. Die Breitflügelfledermaus (6 Aufnahmen), der Große Abendsegler (4 Aufnahmen) und die Rauhautfledermäuse (4 Aufnahmen) wurden selten erfasst. Der Kleine Abendsegler wurde mit einer Aufnahme am Transekt E erfasst. Die höchste Jagdaktivität wurde an den Transekten A (76 Aufnahmen) und E (50 Aufnahmen) festgestellt. Die Transekte B (27 Aufnahmen), C (27 Aufnahmen), D (21 Aufnahmen) und F (38 Aufnahmen) gleichen sich in der Aufnahmeanzahl der Jagdaktivität (Tabelle 15).

Die Zwergfledermaus wurde auf allen Transekten festgestellt, insbesondere auf dem Transektschnitt A, der entlang des ehemaligen Schulgebäudes verläuft, wurde eine hohe Jagdaktivität der Art entlang von Laternen festgestellt. Die Mückenfledermaus dagegen wurde an den Transekten A, C und E festgestellt. I.d.R. wurden Einzeltiere bei Jagd und Transferflügen beobachtet. Auf der Ruderalfur konnten zwei bis drei Tiere zeitgleich bei der Jagd beobachtet werden. Die Breitflügelmaus wurde bei Transferflügen von Nordosten kommend und nach Südwesten fliegend beobachtet. Nordöstlich des Untersuchungsgebiets befindet sich der Jasmund Nationalpark, der für viele Fledermäuse ein wichtiger Lebensraum mit einem hohen Angebot an Baumquartieren darstellt (Abbildung 7).



Die Aufnahmezahlen spiegeln das beobachtete Jagdverhalten wider. Insbesondere die strukturreichen Randbereiche, sowie vereinzelte, kleinflächige Gehölzstrukturen und Ruderalfuren im UR dienen Fledermäusen als Jagdhabitate.

Horchboxaufnahmen

Durch die Horchboxaufnahmen konnten mit der Wasserfledermaus, dem Großen Mausohr und dem Braunen Langohr drei weitere Arten im UR nachgewiesen werden. Im Zuge der gänztäglichen Horchboxerfassungen wurden somit insgesamt 11 Fledermausarten aufgezeichnet (s. Abbildung 8, Tabelle 16)

Die Gesamtaktivität ist am Horchboxstandort 1 (HB 1) mit insgesamt 240 Aufnahmen im Vergleich zu den anderen Horchboxstandorten gering. Der Großteil der Aufnahmen kann hierbei der Mückenfledermaus (172 Aufnahmen) zugeordnet werden. Weitere Aufnahmen stammen von der Zwerghledermaus (44 Aufnahmen) und dem Großen Abendsegler (14 Aufnahmen). Vereinzelt konnten der Fransenfledermaus (3 Aufnahmen), der Wasserfledermaus (2 Aufnahme), der Rauhautfledermaus (2 Aufnahmen), sowie der Breitflügelfledermaus (2 Aufnahmen) nachgewiesen werden. Bei der einzelnen Aufnahme der Rufgruppe Mkm handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine Wasserfledermaus.

Der Gehölzbestand im Südosten des Untersuchungsraums besitzt für die nachgewiesenen Arten, vor allem für die Zwergh-, Rauhaut-, Mücken- und Breitflügelfledermaus, eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Am Horchboxstandort 2 (HB 2) ist die Gesamtaufnahmezahl mit insgesamt 104 Aufnahmen deutlich geringer als an den Horchboxstandorten 1,3 und 4. Der Großteil der Aufnahmen stammt auch hier von der Mückenfledermaus (65 Aufnahmen), gefolgt von der Zwerghledermaus (24 Aufnahmen). Weitere einzelne Aufnahmen liegen von der Breitflügelfledermaus (6 Aufnahmen), dem Großen Abendsegler (3 Aufnahmen), der Rauhautfledermaus (3 Aufnahmen), der Wasserfledermaus (1 Aufnahme) und dem Kleinen Abendsegler (1 Aufnahme) vor. Insbesondere bei Einzelaufnahmen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Transferflug. Der Standort von HB 2 liegt zentral im UR auf einer ruderalen Staudenflur mit angrenzendem Siedlungsgebüsch.

Am Horchboxstandort 3 (HB 3) wurde mit insgesamt 436 Aufnahmen eine hohe Gesamtaktivität sowie mit sieben Arten das höchste Artenspektrum erfasst. Der Großteil der aufgezeichneten Aktivitäten stammt mit 327 Aufnahmen von der Mückenfledermaus. 59 Aufnahmen können der Zwerghledermaus zugeordnet werden. Der Horchboxstandort 3 befindet sich im Norden des Untersuchungsgebietes an einer sehr kleinen Gehölzreihe mit angrenzender Ruderalfur (s. Tabelle 16).

Am Horchboxstandort 4 (HB 4) wurde mit insgesamt 740 Aufnahmen die höchste Gesamtaktivität erfasst.

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Tabelle 15: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Transektschnitten (TS) für die verschiedenen Arten und Artengruppen sowie summiert für die Arten und die Transektschnitte

Artnamen (wiss.)	TS A	TS B	TS C	TS D	TS E	TS F	Σ / Art
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	5	-	-	1	-	-	6
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	1	-	-	-	-	4
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	-	-	-	-	1	-	1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-	-	-	-	3	1	4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	40	14	2	10	3	14	83
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	28	12	25	11	43	23	188
Gesamtsumme Σ	76	27	27	21	50	38	286

Tabelle 16: Gesamtanzahl der Aufnahmen an den Horchboxstandorten (HB) für die verschiedenen Arten und Artengruppen sowie summiert für die Arten und die Horchboxstandorte

Artnamen (wiss.)	HB1	HB2	HB3	HB4	Σ / Art
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	6	18	32	57
Mkm	1	0	3	1	5
Myotis	0	1	2	0	3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	2	1	3	13	19
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	0	0	2	0	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	0	2	0	5
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	3	15	18	38
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	0	1	0	6	7
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	14	3	3	22	42

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der
Stadt Sassnitz“

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	44	24	59	349	476
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	172	65	327	292	856
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0	0	0	1	1
Gesamtsumme Σ	240	104	436	740	1522

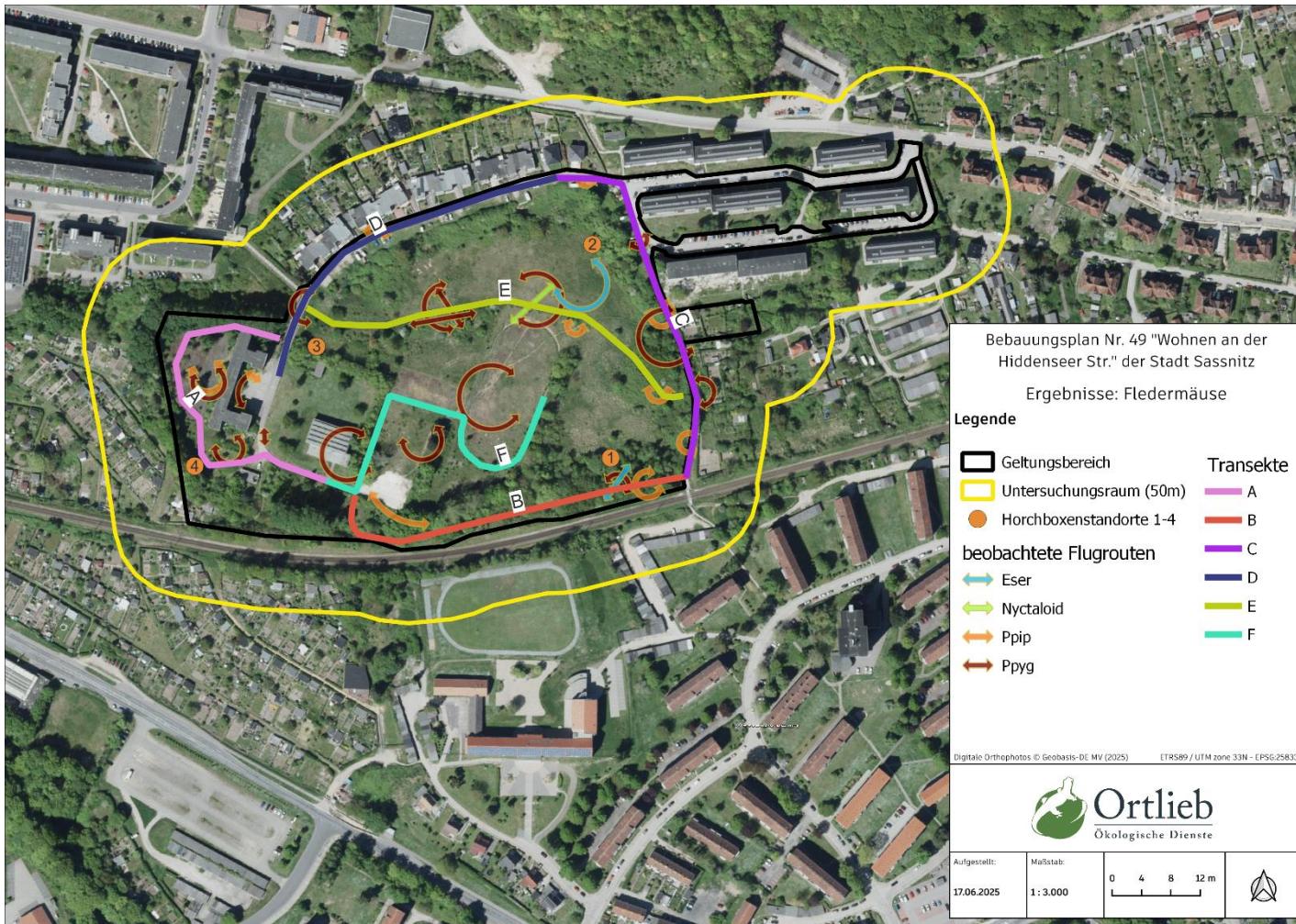


Abbildung 7: Ergebnisse der Fledermauskartierung 2024 mit beobachteten Flugrouten der Arten Breitflügelfledermaus (Eser), Zwerg- und Mückenfledermaus (Ppip und Ppyg), sowie der Artengruppe Nyctaloid

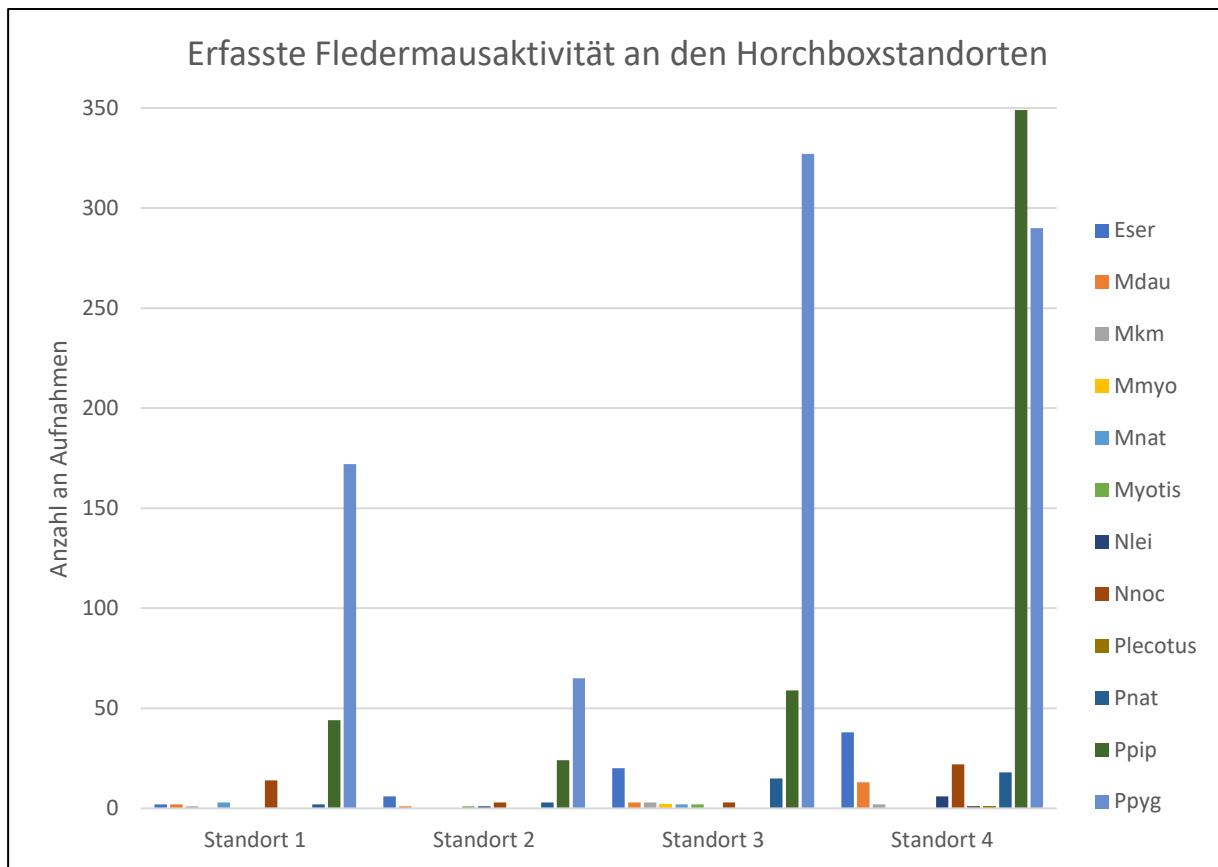


Abbildung 8: Aufnahmeanzahl für die verschiedenen Fledermausarten und Artengruppen an den Horchboxstandorten 1 - 4.

Quartiere an Gebäuden und Bäumen

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Quarternachweise erbracht werden.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Im Falle von bisher unerwarteten Nachtarbeiten, kann eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Kollision mit den Fahrzeugen aufgrund der langsamen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen im Baustellenbetrieb, in Zusammenhang mit dem präzisen Detektionsvermögen von Fledermäusen mittels Echoortung, ausgeschlossen werden. Da im Zuge des Bauvorhabens Eingriffe (insbesondere durch Baumfällungen) in potenzielle Quartierstrukturen von Fledermäusen geplant sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren in Verbindung mit der Zerstörung von Quartieren jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 001_V (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme 012_V (Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen) kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch weitestgehend vermieden werden.



Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher bzw. nachhaltiger Beeinträchtigungen der Tiere durch nächtliche Störungen in Form von Licht- oder Lärmemission ist auf Nachtarbeiten zu verzichten (002_V). Sind Nachtarbeiten unumgänglich, sind Störungen durch eine möglichst gezielte und auf das enge Baufeld beschränkte Baustellenbeleuchtung zu vermeiden (014_V).

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da baum- und auch gebäudebewohnende Fledermausarten häufig ihre im Verbund stehenden Quartiere wechseln (SIMON et al. 2004, MESCHEDE & HELLER 2002). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Tiere auch auf andere Quartiere ausweichen können, ohne hierdurch erheblich beeinträchtigt zu werden.

Von den insgesamt 9 vorkommenden Arten zählen 5 zu den strukturgebundenen Arten, wobei sich die Intensität der Bindung an die Gehölzstrukturen nochmals zwischen diesen Arten unterscheidet (BRINKMANN et al. 2012). Zu den bedingt strukturgebundenen Arten zählen die Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Diese Arten fliegen während der Jagd und/ oder Transferflüge zwischen Teilhabitaten gerne entlang von Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen und Hecken. Allerdings überfliegen diese Arten auch offene Flächen. Die Wasserfledermaus fliegt entlang von Leitstrukturen zu ihren Jagdgebieten und gilt daher als strukturgebunden, wobei Übergänge der Strukturbinding „zu bedingt strukturgebunden“ möglich sind. Der Große Abendsegler besitzt hingegen eine geringe Affinität zu Gehölzbeständen als Leitstruktur.

Der Verlust von ungestörten Jagdhabitaten und Leitstrukturen aufgrund der durch die Beleuchtung der Außenbereiche und der Gebäude zu erwartenden Lichemissionen, kann zudem zu einer Störung der lokalen Fledermauspopulationen führen. Durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Gebäude und Außenbereiche (014_V Angepasste Beleuchtung), kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Durch die geplante Gehölzentnahme und Flächenversiegelung ist ein Verlust von Teiljagdhabitaten zu erwarten. Innerhalb der Planung ist daher ein größtmöglicher Erhalt der Gehölzbestände zu ermöglichen oder ggf. gleichwertig wiederherzustellen, um diese Funktion zu erhalten und einer Trennwirkung der Teillebensräume entgegenzuwirken (015_V Erhalt von Gehölzen).

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Konkrete Nachweise auf Fledermausquartiere wurden innerhalb der durchgeführten Untersuchung nicht erbracht. Im UR befindet sich ein ehemaliges Schulgebäude, in dem keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden wurden.

Durch Abriss von Bestandsgebäuden im UR oder auch im Falle von Gehölzentnahmen aufgrund von Neubau kann es baubedingt zur Beschädigung bzw. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 001_V (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) in

Kombination mit 012_V (Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen) kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch vermieden werden. Wird im Zuge der ÖBB ein Fledermausbesatz in abzureißenden Gebäuden oder zu fällenden Bäumen nachgewiesen, sind diese Lebensstätten durch geeignete, gleichartige Kompensationsmaßnahmen vorgezogen auszugleichen (CEF 8). Mit der Umsetzung der Maßnahmen 001_V und CEF 8 kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.4 Xylobionte Käfer

Bestandsdarstellung (Potenzialabschätzung)

Der Eremit besiedelt Mulmhöhlen in Eichen, Linden und anderen Laubbäumen, in denen in der Alterungsphase der Bäume die Bildung von Mulmhöhlungen auf Grund von Braunfäule möglich ist.

Der Heldbock besiedelt alte Eichen und gilt als Charakterart alter lichter Eichenbestände.

Für beide Arten konnten im UG keine geeigneten Potenzialbäume und Lebensraumstrukturen festgestellt werden. Der im UG vorhandene Gehölzbestand gliedert sich vorwiegend in Siedlungsgebüsche mit Siedlungsgehölzen und einen Pappelbestand. Vorkommende Bäume sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Pappeln (*Populus spec.*), Weiden (*Salix sec.*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Die vorherrschende Altersstruktur der vorhandenen Gehölzbestände bietet keinen Lebensraum für die o.g. Käferarten der FFH- Richtlinie.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Auf Grund fehlender Lebensräume ist die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen auszuschließen.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Da ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden kann, wird das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG demnach ausgeschlossen.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

4.1.5 Nachtkerzenschwärmer

Bestandsdarstellung (Potenzialabschätzung)

Die im Rahmen der Biototypenkartierung im UR nachgewiesenen Biototypen „Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“ und „Ruderaler Kiechrasen“ ebenso wie die sich südlich an den Geltungsbereich anschließende Bahnlinie stellen potenzielle Lebensräume der Art da. Auf einer nach Süden ausgerichteten Böschung des Biototyps „Ruderaler Kiechrasen“ im Norden des Geltungsbereiches des B-Planes konnten Weidenröschen (*Epilobium spec.*) nachgewiesen werden (Abbildung 9, Abbildung 10), welche der Art als Wirtspflanze dient.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist daher nicht auszuschließen. Vorkommen der Art sind oft kleinflächig und unstetig. Zur Phänologie: Die Flugzeit der Falter ist innerhalb der Monate April / Mai bis Juni / Juli; die Raupenzeit dauert von Juni bis August. Im Puppenstadium überwintert die Art bodennah bzw. in Bodenhöhlen.

Die Art ist R-Strategie (hohe Reproduktionsrate, hohe natürliche Mortalität und geringe Bedeutung einzelner Individuen für den Arterhalt), vermutlich sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Beobachtungen zeigen aber, dass neue geeignete Lebensräume oft nur vorübergehend besiedelt werden. Zur Größe und zum Aufbau von Populationen ist nahezu nichts bekannt (DOLEK 2024).



Abbildung 9: Verortung der nachgewiesenen Weidenröschen-Bestände im UR



Abbildung 10: Weidenröschen (*Epilobium spec.*) auf einer südexponierten Böschung im Norden des Geltungsbereiches

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG):

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Zusammenhang mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der Art kann durch die Maßnahme „Vorerkundung sensibler Bereiche vor Baubeginn als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung“ (010_V) nachgewiesen werden. Ggf. sind weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Art zu ergreifen. Hierzu zählt ggf. v.a. das Absammeln und Umsetzen von Raupen, wenn diese nachgewiesen wurden.

Bei Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG):

Die Art ist gegenüber baubedingten Störungen unempfindlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG):

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden.

In potenziell geeigneten Bereichen mit Wirtspflanzen, die durch Baufeld, Baustellen und Zufahrten genutzt werden, ist eine „Vorerkundung sensibler Bereiche vor Baubeginn als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung“ (010_V) sinnvoll, um ggf. im Einzelfall Schutzmaßnahmen für Wirtspflanzenbestände mit Raupenstadien zu ergreifen.

Bei Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.6 Säugetiere

Haselmaus

Bestandsdarstellung

Die Kartierung der Art war nicht Teil der Beauftragung. Es liegt jedoch ein Vorkommensnachweis im MTB-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vor.

Die Brachfläche ebenso wie die Gehölze stellen einen für die Haselmaus geeigneten Lebensraum dar, sodass ein Vorkommen möglich ist.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG):

Bei einem Vorkommen der Art, kann es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme verbunden mit der Baufeldfreimachung und Entfernung von Gehölzstrukturen zu Tötungen kommen.

Um das Eintreten des Tötungsverbotes auszuschließen, sind durch eine ÖBB Gehölze und Bodenbereichen mit dichter Vegetation vor Baufeldfreimachung auf Nester von Haselmäusen zu untersuchen (022_V).

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG):

Bei einem Vorkommen der Art kann es baubedingt zu erheblichen Störungen kommen. Betriebsbedingt wären Störungen durch den Menschen und Haustiere zu erwarten.

Um das Eintreten des Störungsverbotes auszuschließen, sind durch eine ÖBB Gehölze und Bodenbereichen mit dichter Vegetation vor Baufeldfreimachung auf Nester von Haselmäusen zu untersuchen (022_V).

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG):

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten des Schädigungsverbotes auszuschließen, sind durch eine ÖBB Gehölze und Bodenbereichen mit dichter Vegetation vor Baufeldfreimachung auf Nester von Haselmäusen zu untersuchen (022_V).

4.1.7 Weitere Arten

Igel

Am 07.05.2024 wurde im Rahmen einer Zufallsbeobachtung ein Igel (*vermutlich Erinaceus europaeus*) mittig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.



Abbildung 11: Zufallsbeobachtung eines Igels am 07.05.2024 mittig im Untersuchungsgebiet

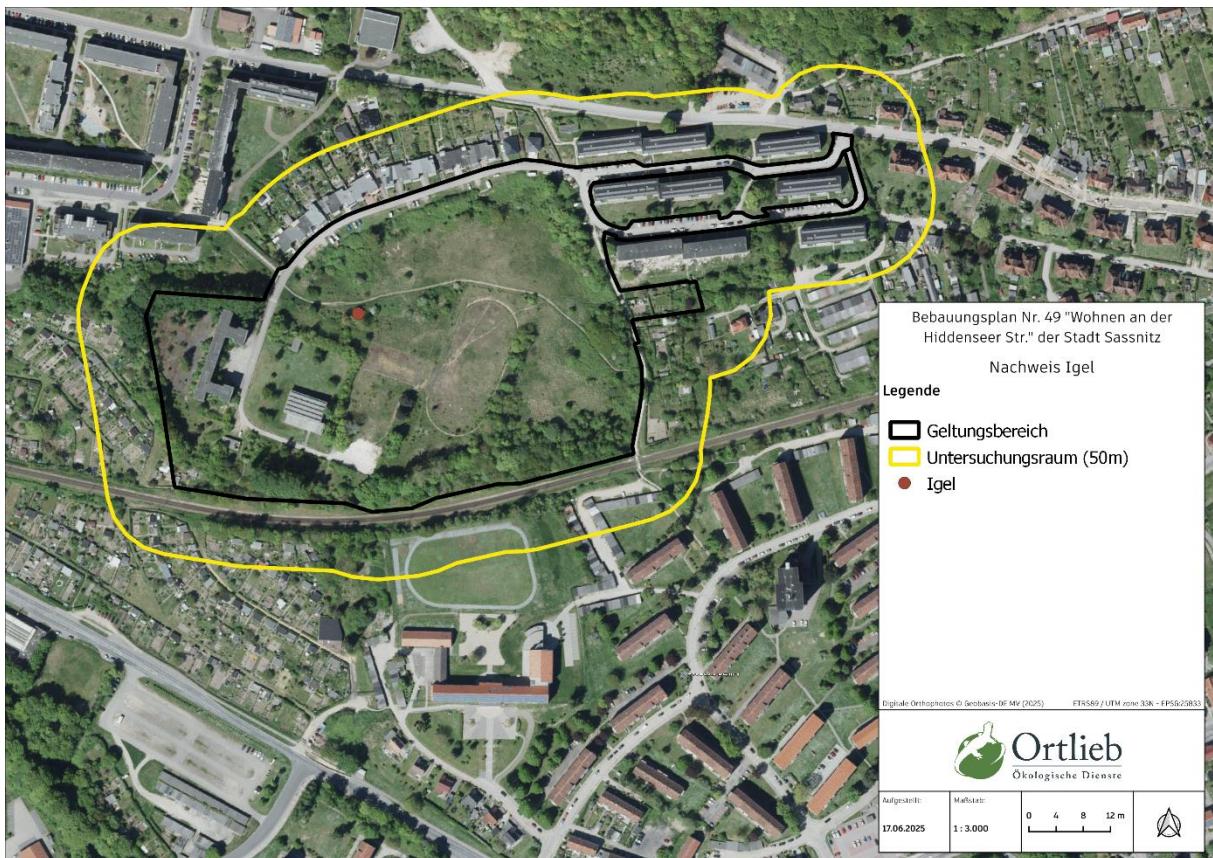


Abbildung 12: Fundpunkt des Igels im Untersuchungsraum (UR)

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Da es sich bei der Art nicht um eine Art der FFH-RL Anhang IV handelt, erfolgt im AFB keine Betrachtung der Art. Stattdessen werden Hinweise für textliche Festsetzungen im Umweltbericht zum B-Plan gegeben.

4.2 Europäische Vogelarten

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Die Brutvogelkartierung 2024 ergab im UR Nachweise von 34 Vogelarten, von denen nach der Abschichtung innerhalb der Relevanzprüfung 27 Arten planungsrelevant sind (s. Kapitel 3.5.2).

In Tabelle 17 sowie Abbildung 13 und Abbildung 14 sind der Vollständigkeit halber alle ermittelten Arten dargestellt. Im weiteren Verlauf wird jedoch nur auf die Bestände der 27 planungsrelevanten Arten eingegangen.

Die Brutvogelgemeinschaft der planungsrelevanten Arten besteht hauptsächlich aus typischen, überwiegend unempfindlichen Arten, welche innerhalb von Siedlungsbereichen anzutreffen sind und dort verschiedene Strukturen besiedeln. Es handelt sich sowohl um Baum und Gebüsch bewohnende Freibrüter als auch um in Höhlen, an Gebäuden oder direkt am Boden brütende Arten, welche nachfolgend in

Gilden basierend auf den Neststandorten behandelt werden (die Arten werden dabei immer nur einer Gilde zugeordnet, obwohl sie teilweise auch in anderen Lebensräumen vorkommen können).

Es wurden insgesamt 52 besetzte Brutreviere von planungsrelevanten Arten erfasst (Brutnachweis oder Brutverdacht).

7 Arten stehen in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns oder Deutschlands, davon sind 4 Arten als gefährdet eingestuft. Eine der nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten ist streng geschützt oder Art des Anhang I der VS-RL. Es ergeben sich für den UR somit folgende wertgebende Vogelarten: Bluthänfling, Dohle, Feldlerche, Haussperling und Neuntöter.

Die wertgebenden Vogelarten werden im Folgenden in gesonderten Gilden abseits der nicht wertgebenden und ungefährdeten Arten bearbeitet. Nachfolgend werden die verschiedenen Gilden mit ihren zugeordneten Arten bzw. deren Vorkommen im UR aufgeführt.

a) Ungefährdete Freibrüter (Gehölz, Boden)

Betrifft: Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp

Die Vorkommen von ungefährdeten in Gehölzen oder am Boden freibrütenden Arten konzentrieren sich hauptsächlich in dem Gehölz bestandenen Bereichen des UR, weil auch am Boden oder in Bodennähe brütende Arten wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig oder Zilpzalp an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen innerhalb ihrer Habitate gebunden sind. Einerseits befinden sich diese Habitate entlang der SW- über W- bis NW-Grenze, zum anderen aber auch im Südost- und Ostgrenze des UR. Der Gehölzbestand grenzt somit das Innere des UG ein. Weiterhin gibt es Vorkommen innerhalb von inselartig liegenden Kleinsthabitaten inmitten des UR.

b) Ungefährdete Höhlen-/ Nischenbrüter

Betrifft: Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise

Diese Arten besiedeln im UG einerseits natürliche Hohlräume in Form von Buntspechthöhlungen in den Gehölzen am NW- über SW- bis SO-Rand des UG. Vom Gartenrotschwanz wurden anthropogene Strukturen (alte Schule im Westen des UG) als Nistplatz/Lebensstätte aufgesucht und genutzt.

c) Ungefährdete Gebäudebrüter

Betrifft: Bachstelze, Hausrotschwanz

Von der Bachstelze wurde ein kleiner Schuppen im Westen des UG aufgesucht und auch als vermutliche Lebens-/Brutstätte genutzt. Das Vorkommen des Hausrotschwanzes konnte an der alten Schule und der Sporthalle im Westen des UR festgestellt werden.

d) Wertgebende Freibrüter

Betrifft: Bluthänfling, Neuntöter

Die Lebensstätte der Art Bluthänfling wird im Südwesten des UG im (sonstigen) Laubholzbestand mit heimischen Arten vermutet.

Der Brutplatz bzw. das bevorzugte Habitat des Neuntöters wurde in einer Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen in Osten des UGs festgestellt. Diese Hecke ist im Osten und Nordosten umgeben von ruderale Staudenfluren sowie im Westen von einer teilversiegelten Fläche (alter Sportplatz) mit Spontanvegetation. Diese Habitatmosaik aus Hecke und ruderale Staudenflur bietet der Art optimale Lebensbedingungen.

Beide Arten legen ihre Nester frei, aber gut versteckt in Gehölzen an und benötigen ruderale Freiflächen, die einerseits Insekten als Nahrung anlocken oder deren samenreiche Hochstauden selbst als Nahrung dienen. Zudem sind für beide Arten Sitz- und Singwarten nötig.

e) Wertgebende Offenlandbrüter

Betrifft: Feldlerche

Die Art Feldlerche bevorzugt offene Acker- und Grünlandgebiete mit dichter Vegetation. Das Vorkommen der Art beschränkt sich daher auf die ruderale Staudenflur im Nordosten des UG.

f) Wertgebende Höhlen-/ Nischenbrüter

Betrifft: Dohle

Die Art Dohle ist seit vielen Jahren ein Kulturfolger. Das bedeutet, dass sie hauptsächlich an anthropogene Standorte als Nistplatz gebunden ist. So brüten Dohlen in Hohlräumen meist an hohen Gebäuden wie Kirchen oder anderen Türmen. Die Art nimmt aber auch Nisthilfe gut an. Im UG wurden an der alten Schule im Westen 4 Brutpaare nachgewiesen.

g) Wertgebende Gebäudebrüter

Betrifft: Haussperling

Haussperlinge sind ausschließliche Kulturfolger in Städten und besiedeln daher Gebäudeischen Nisthilfe (auch gern Mehlschwalbennisthilfen) aller Art. Im UG wurde die Art mit einem Brutpaar an der Sporthalle, einem Brutpaar an der alten Schule sowie zwei Brutpaare im 50m-UR (im Nordosten des UR) an Nischen bzw. Nisthilfen (im 50m-UR) festgestellt.

Tabelle 17: Relevanztabelle der im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 festgestellten Brutvogelarten

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Reviere (Gesamtzahl ohne BZF)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		4		4
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1			0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Gebäudebrüter	*	*	-	-	-		1		1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Höhlen-/ Nischenbrüter	*	*	-	-	-		1		1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Wertgebende Freibrüter (Gehölz, Boden)	V	3	-	-	-		1		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	2			0
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Höhlen-/ Nischenbrüter	V	*	-	-	-			4	4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1			0
Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		1		1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bodenbrüter	3	3	-	-	-		1		1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1			0
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		2	1	3
Gelbspötter	<i>Hippolais cternia</i>	Freibrüter (Bäume, Sträucher)	*	*	-	-	-	1			1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nisckenbrüter/Freibrüter	*	*	-	-	-		1		1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Wertgebende Freibrüter (Gehölz, Boden)	3	*	-	-	-	1			0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Freibrüter (Sträucher, Bäume)	*	*	-	-	-		3		3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Gebäudebrüter	*	*	-	-	-		3		3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Wertgebende Gebäudebrüter	V	V	-	-	-	1	3	1	4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		3		3

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	V/S-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Brutzeitfeststellung (BZF)	Brutverdacht (BV)	Brutnachweis (BN)	Reviere (Gesamtzahl ohne BZF)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Freibrüter (Sträucher, Bäume)	*	*	-	-	-	1			0
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		5		5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlen-/ Nischenbrüter	*	*	-	-	-	1	2	2	4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutparasit	*	3	-	-	-	1			0
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1			0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1	6	1	7
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Wertgebende Freibrüter (Gehölz, Boden)	V	*	X	-	-			1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1	2		2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	2	3		3
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		1		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		2		2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1			0
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Freibrüter (Bäume)	*	*	-	-	-	1			0
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-		1		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Freibrüter (Gehölz, Boden)	*	*	-	-	-	1	6		6

Erläuterungen zu Tabelle 3:

Kategorien der Roten Liste Brutvögel

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- N Neozoon

Rote Liste M-V: VÖKLER et al. (2014)

Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

VS-RL Anhang 1: Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG



Abbildung 13: Übersicht Reviermittelpunkte der Brutvögel sowie Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen im 20m - UR



Abbildung 14: Nahrungsgäste und Überflüge im 20m - UR

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Brutvogelarten der verschiedenen Gilden im UR bzw. der gefährdeten und wertgebenden Arten einzeln beurteilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf alle vorkommenden Arten einen Einfluss haben können. Nicht jede Wirkung ist jedoch mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes verbunden. Der Einfluss der Wirkfaktoren auf die Arten bzw. Gilden wird ebenfalls nachfolgend erläutert. An den jeweiligen Stellen ist benannt, ob eventuelle Verbotstatbestände erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz oder Ausgleich durchgeführt werden müssen. Es wird im Folgenden nur auf die tatsächlich „besetzten Reviere“ (Brutverdacht und Brutnachweis) eingegangen.

Gilde der ungefährdeten Freibrüter (Gehölze, Sträucher, Boden)

Betrifft: *Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp*

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens (Baufeldfreimachung, Baumfällungen etc.) kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldfreimachung etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Hierdurch kann eine Tötung für die überwiegende Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen werden (018_V). Um eine Tötung von Brutvögeln mit einer Brutzeit beginnend vor Anfang März (Aaskrähe (Nebel-/ Rabenkrähe), Amsel, Elster, Ringeltaube bzw. endend nach Ende September (Ringeltaube) zu vermeiden, muss unmittelbar vor Gehölzentnahmen eine Kontrolle auf das Vorkommen besetzter Nester potenzieller Brutvogelarten durchgeführt werden (019_V und 020_V). Die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen von einer ökologischen Baubegleitung überwacht werden (001_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Nicht relevant. Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010).

Bei den hier behandelten ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen der weit verbreiteten und häufigen Arten. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, müssen die Gehölzentnahmen und -rückschnitte sowie die Mahd von Hochstaudenfluren außerhalb der Brutzeit der frei in Gehölzen oder am Boden brütenden ungefährdeten Vogelarten durchgeführt werden (019_V) und (020_V). Die Schädigung der Fortpflanzungsstätten von Arten, deren Brutzeit sehr früh beginnt und/oder sehr spät im Jahresverlauf endet, ist zu vermeiden, indem die von der Rodung bzw. vom Rückschnitt betroffenen Areale durch Fachpersonal mit Kenntnis der jeweiligen Arten kontrolliert werden (020_V). Die zuvor genannten Artenschutzmaßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (001_V). Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter

Betrifft: Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Tötungsrisiken für die Arten Blau- und Kohlmeise sowie Gartenrotschwanz entstehen durch Gehölzentnahmen sowie das Entfernen oder Versiegeln von Hohlraum bietenden, anthropogen geschaffenen Niststrukturen wie Nistkästen, Laternenmasten oder porösen Fassadenbereichen von Gebäuden als auch die Entnahme von Gebäuden mit entsprechenden Strukturen. Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldfreimachung etc.) außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen (018_V, 019_V, 020_V). Die Maßnahme wird von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (001_V).

Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Nicht relevant. Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den hier behandelten ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen der weit verbreiteten und häufigen Arten. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätten von Blau- und Kohlmeise sowie Gartenrotschwanz sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt. Sollten Gehölze mit Höhlungen im Rahmen des Vorhabens entnommen werden, gehen die geschützten Fortpflanzungsstätten verloren.

Für die Kohlmeise wurden 4 Reviere nachgewiesen. Davon befinden sich zwei im südlichen und östlichen Rand des UR in Gehölzstrukturen, die unverändert bleiben. Überdies wurden in Bäumen im Südwesten des UG zwei weitere Reviere festgestellt, die laut aktuellem Planungstand gerodet werden. Daher müssen diese Fortpflanzungsstätten ersetzt werden. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Art kann im räumlichen Zusammenhang mithilfe der Maßnahme CEF4 (Anbringen von Nisthilfen als Ersatz von Nistplätzen im räumlichen Zusammenhang) aufrechterhalten werden. Die Art Blaumeise hat ihr Revier im östlichen Gehölzbereich, der unverändert bleibt. Daher muss für diese Art kein Ersatz geschaffen werden.

Da die angegebenen Arten neben Gehölzen im UR auch andere, anthropogen geschaffenen Strukturen (Laternenmasten, Gebäude) als Niststätte nutzen, sind diese ebenso mehrjährig geschützt und gehen bei Entnahme oder Umgestaltung (z.B. Fassadensanierung, Abriss von Gebäuden) verloren. Sollten über die erfolgte Revierkartierung hinaus Niststätten an entsprechend genannten Strukturen gefunden werden, so sind diese ebenso auszugleichen. Demnach gilt, dass im Vorfeld der Entnahme von Laternenmasten oder der Versiegelung/ Sanierung von Fassaden bzw. der Entnahme von Gebäuden eine Kontrolle auf das Vorhandensein von für die Arten geeigneten Höhlungen erfolgt und bei Positivbefunden entsprechende Nistkästen im unmittelbaren Umfeld bereitgestellt werden, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (018-020_V). Die Kontrolle erfolgt durch eine ÖBB (001_V). Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Gilde der ungefährdeten Gebäudebrüter

Betrifft: *Bachstelze, Hausrotschwanz*

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Daher sind Gebäudeabrisse oder die Umgestaltung/ Sanierung von Fassaden außerhalb der Brutzeit der Arten Bachstelze und Hausrotschwanz durchzuführen (018_V). Die Maßnahme wird von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (001_V).

Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Nicht relevant. Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den hier behandelten ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen der weit verbreiteten und häufigen Arten.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätten von Bachstelze und Hausrotschwanz sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt. Die geschützten Fortpflanzungsstätten gehen verloren, sollten Gebäude mit Höhlungen bzw. ungenutzte Gebäudeteile mit offenen Fenstern oder anderen Einflugmöglichkeiten im Rahmen des Vorhabens entnommen werden. In jedem Fall ist vor Abriss von Gebäuden festzustellen, ob die Gebäude als Habitat für die Arten geeignet sind und ob sich bei Nischen in der Außenfassade oder Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere Nester der Arten vorhanden sind. Da ein Revier der Bachstelze in einem kleinen Schuppen nördlich der Sporthalle und ein Revier des Hausrotschwanz an der alten Schule festgestellt wurde und diese Gebäude abgerissen werden, liegt damit eine erhebliche Störung für beide Arten vor. Durch einen zwingenden Ersatz kann die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Arten im räumlichen

Zusammenhang mithilfe der Maßnahme CEF1 (Ausgleich vorhandener Nistplätze durch das Anbringen von für die Art geeigneten Nistkästen im unmittelbaren Umfeld) aufrechterhalten werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Gilde der wertgebenden Freibrüter

Betrifft: *Bluthänfling, Neuntöter*

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens (Baufeldfreimachung, Baumfällungen etc.) kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldfreimachung etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Hierdurch kann eine Tötung für die überwiegende Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen werden (018-020_V). Um eine Tötung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (021_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (001_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen und der Populationstrend (zunehmend oder abnehmend) kann ohne detaillierte Untersuchung lediglich über die Gefährdungskategorien der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) in Kombination mit Angaben zu gesamtdeutschen Bestandstrends (GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020) hergeleitet werden. Maßgeblich ist dabei, ob die Arten einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden oder nicht. Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Arten: Bluthänfling und Neuntöter.

Die Art Bluthänfling hat ihren Vorkommensschwerpunkt in den Gehölzbereichen randlich (im Südosten) des UG. Die Art wurde im östlichen Bereich der Ruderalfur sowie mit Niststätte in der im Osten angrenzenden Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen festgestellt.

Die baubedingt vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wirken räumlich und während des Bauzeitraums zeitlich begrenzt. Eine Scheuch- oder Störwirkung auf diese Art durch Licht, Lärm oder Erschütterungen während der Bauzeit wird aufgrund der randlichen Lage der vermuteten Revierzentren weitestgehend ausgeschlossen. Weiterhin hat die Art nur geringe Stördistanzen (< 20 m; vgl. GASSNER et al. 2010). Die Art Neuntöter reagiert indes empfindlicher (Stördistanz 30 m; vgl. GASSNER et al. 2010), hat jedoch große Reviere (im Mittel 3 ha; vgl. BFN 2016, FLADE 1994; 2,5 ha optimale Habitatfläche), innerhalb derer sie kurzzeitig in andere, störungsärmere Bereiche ausweichen kann. Laut aktuellem Planungsstand ist dies jedoch nicht möglich, da vom Vorhaben bedingt die Ruderalfur im Osten des UG sowie die angrenzende Siedlungshecke komplett entfernt werden. Daher liegt eine erhebliche Störung für Art Neuntöter vor.

Neuntöter und Bluthänfling sind in Mecklenburg-Vorpommern jeweils einer Gefährdungskategorie zugewiesen (VÖKLER et al. 2014). Insbesondere der Bluthänfling weist auch deutschlandweit seit Jahren deutliche Bestandsrückgänge mit einer sehr starken Abnahme von mehr als 50 % auf (GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020). Demzufolge können sich bereits Verluste einzelner Brutpaare negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Population der Arten auswirken. Um die erhebliche Störung infolge von Habitatverlust zu vermeiden, müssen entsprechende Habitatstrukturen in räumlicher Nähe geschaffen werden, um die Funktionalität der Lebensräume (Habitat) der Arten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Dazu dient die Anlage eines Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang zum Ursprungshabitat. Da beide Arten gemeinsam vorkommen können, kann bei ausreichender Ausgestaltung die Anlage einer Habitatfläche genügen. Hierfür werden die Angaben aus BFN (2016) und LANUV NRW (2021) kombiniert angewendet und es ergibt sich eine Flächenerfordernis von mind. 2,5 ha Ausdehnung, welche lückige wie auch dichtere Heckenbestände, samenreiche Hochstaudenfluren sowie ruderale Freiflächen beinhalten müssen (CEF6).

Der Ausgleich durch die Maßnahme CEF6 muss vor Baubeginn hergestellt sein und die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (018_V).

Das Eintreten eines Verbotsstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mithilfe der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätte der Art Neuntöter ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt. Für den Neuntöter gilt laut LUNG M-V (2016) das gesamte Revier als geschützte Fortpflanzungsstätte. Da im Ostteil des UG die Art festgestellt



wurde, gehen bau- und anlagebedingt die Fortpflanzungsstätte im Sinne des gesamten Reviers sowie Nahrungsflächen verloren. Dies tritt ein, wenn die vorhandenen Strukturen entfernt, überbaut oder so verändert werden, dass sie als Habitat für die Art nicht mehr nutzbar sind. Dies ist laut aktuellem Planungsstand der Fall. Hierbei geht es einerseits um Gehölzstrukturen (Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen), die zur Nestanlage dienen und ebenso um dazugehörige Nahrungsflächen. Dies sind insbesondere spärlich bewachsene Offenflächen, Ruderalfächen und samenreiche Hochstaudenfluren auf einer Fläche von mind. 2,5 ha, welche es mithilfe der Ersatzmaßnahme CEF6 zu ersetzen gilt, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten und den Verbotstatbestand zu vermeiden. Die Flächenerfordernis ergibt sich aus den Angaben aus BFN (2016) und LANUV NRW (2021) sowie der im UR vorhandenen Ausdehnung der Habitatfläche des festgestellten Brutpaars. Außerdem muss nach der Baufeldfreimachung eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sichergestellt bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleistet werden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (Maßnahme 021_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (Maßnahme 001_V).

Werden im Rahmen des Vorhabens großflächig Habitatstrukturen von Bluthänfling entfernt und überbaut oder so verändert, dass das Habitat als Ganzes für die Arten nicht mehr nutzbar ist, ergibt sich ein Verlust der Fortpflanzungsstätte für diese wertgebenden Arten. Gehen Niststrukturen und Nahrungsflächen verloren, werden die Arten in ihrer Besiedlung gestört und müssen ihr Revier aufgrund von fehlenden Niststrukturen oder zu geringer Nahrungsverfügbarkeit aufgeben oder verlieren ihren Nachwuchs. Aufgrund der Planung wird somit auch für den Bruthänfling ein Habitatausgleich nötig.

Da Neuntöter und Bluthänfling gemeinsam vorkommen können, kann bei ausreichender Ausgestaltung die Anlage einer Habitatfläche von mind. 2,5 ha Ausdehnung (CEF6) genügen (siehe BFN (2016) und LANUV NRW (2021)).

Auch hier muss nach der Baufeldfreimachung eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sichergestellt bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen gewährleistet werden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (021_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (001_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch Umsetzung dieser genannten Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Wertgebende Arten der Offenlandschaft

Betrifft: Feldlerche

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)



Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund der Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (018_V). Um eine Tötung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (021_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (001_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Art dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen und der Populationstrend (zunehmend oder abnehmend) kann ohne detaillierte Untersuchung lediglich über die Gefährdungskategorien der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) hergeleitet werden. Maßgeblich ist dabei, ob die Arten einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden oder nicht. Die Art Feldlerche weist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden. Im nordöstlichen Teil des UG in einer ruderale Staudenflur mit Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Echter Dost (*Origanum vulgare*) und u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) wurde 1 besetztes Revier der Feldlerche kartiert. Gemäß WAGNER (2014) meiden Feldlerchen große vertikale Strukturen wie Bäume am Waldrand mit einem Abstand von 60 - 120 m. GASSNER et al. (2010) geben für die Feldlerche eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m an. Da der vermutete Reviermittelpunkt zentral in der ruderale Staudenflur liegt und diese komplett versiegelt wird, ist von einer erheblichen Störung durch die Bauarbeiten auszugehen. Dies kann durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermeiden werden (018_V).

Zudem ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (021_V). Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art umgesetzt (018_V und 021_V), kann eine Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)



Um eine Schädigung von einmalig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Vogelart durchgeführt (018_V). Um eine Ansiedlung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (021_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (001_V). Aufgrund der großflächigen Überplanung/Überbauung der ruderalen Staudenflur im Nordosten des UGs wird eine dauerhafte, großflächige Inanspruchnahme des im Jahr 2024 besetzten Reviers dieser Art erfolgen. Durch die Schaffung eines Ersatzstandortes im räumlichen Zusammenhang kann der Verbotstatbestand vermieden werden. Die Maßnahme muss vor Baubeginn hergestellt sein, um die ökologische Funktionalität kontinuierlich zu sichern (CEF5). Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Wertgebende Höhlen-/ Nischenbrüter

Betrifft: Dohle

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Tötungsrisiken für die Dohle entstehen durch das Entfernen oder Versiegeln von Hohlraum bietenden, anthropogen geschaffenen Niststrukturen wie Laternenköpfen oder Nischen an Bestandsgebäuden (alte Schule). Daher sind bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldfreimachung etc.) außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen (018_V). Die Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (001_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen und der Populationstrend (zunehmend oder abnehmend) kann ohne detaillierte Untersuchung lediglich über die Gefährdungskategorien der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) in Kombination mit Angaben zu gesamtdeutschen Bestandstrends (GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020) hergeleitet werden. Maßgeblich ist dabei, ob die Arten einer Gefährdungskategorie zugeordnet

wurden oder nicht. Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Art: Dohle. Vom Vorhaben ausgehende, baubedingte Wirkfaktoren wirken zeitlich und räumlich begrenzt. Die Art Dohle weist zudem nur geringe Fluchtdistanzen auf (<10-20m; vgl. GASSNER et al. 2010). Werden im Rahmen des Vorhabens Gebäude abgerissen, in denen die Dohle als Brutvogel festgestellt wurde, ergibt sich eine erhebliche Störung infolge des Verlustes der Fortpflanzungsstätte für die wertgebende Art Dohle. Die Art ist seit Jahren von Bestandsrückgängen betroffen (GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020), weshalb sich bereits der Verlust einzelner Brutpaare negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann. In jedem Fall ist vor Gebäudeabriß festzustellen, ob für die Art geeignete Höhlen vorhanden sind (018-020_V).

Aufgrund der vorgefundenen Niststrukturen an einem Gebäude im UG (alte Schule), das abgerissen werden soll, liegt damit eine erhebliche Störung vor. Daher müssen die Niststätten ersetzt werden, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Art im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Mithilfe der Maßnahme CEF2 (Ersatz vorhandener Höhlen durch das Anbringen von für die Art geeigneten Nistkästen im unmittelbaren Umfeld) werden die Niststätten ausgeglichen.

Die weiteren betriebsbedingt vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (optische Störwirkung durch Menschen und/ oder Anliefererverkehr) werden für die wertgebende Art Dohle nicht als relevant eingeschätzt. Zudem besitzt die Art Dohle nur geringe Fluchtdistanzen (< 10-20 m; vgl. Gassner et al. 2010) und reagiert damit nicht sehr sensibel auf die Anwesenheit von Menschen.

In der Bauzeit werden auf dem Betriebsgelände nur Einzelpersonen oder kleinere Menschengruppen (Betriebsangehörige, Mitarbeiter) zeitlich und räumlich begrenzt präsent sein. Der Anliefererverkehr für die Firmen (baubedingt) erfolgt ebenso zeitlich und räumlich begrenzt. Die Arten sind gegenüber Fahrzeugen nicht sehr empfindlich. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätten der Dohle sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt. Die geschützten Fortpflanzungsstätten gehen verloren, sollten Gebäude (alte Schule) im Rahmen des Vorhabens abgerissen werden.

In jedem Fall ist vor Gebäudeabriß festzustellen, ob für die Arten geeignete Höhlen vorhanden sind (018-020_V). Werden entsprechende Niststrukturen vorgefunden, kann die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Art im räumlichen Zusammenhang mithilfe der Maßnahme CEF2 (Ausgleich vorhandener Höhlen durch das Anbringen von für die Art geeigneten Nistkästen im unmittelbaren Umfeld) aufrechterhalten werden. Da die Art neben Gebäude im UR auch andere, anthropogen geschaffenen Strukturen (Laternenköpfe) als Niststätte nutzt, sind diese ebenso mehrjährig geschützt und gehen bei Entnahme oder Umgestaltung verloren. So gilt für



die Entnahme von Laternenköpfen und dem Verschließen von Nischen an Bestandsgebäuden, dass vor Durchführung der Baumaßnahmen entsprechende Ersatzniststätten angebracht sein müssen (CEF2).

Über dies gehen laut aktuellem Planungsstand Nahrungsflächen - kurzrasige bis schüttige Flächen - im Ostteil des UG verloren, die zur Nahrungssuche vor allem für Dohlen, Neuntöter, Bachstelze, aber auch einer Vielzahl an anderen Brutvogelarten, die im näheren Umfeld brüten (u.a. Mehl- und Rauchschwalbe) dienen. Diese Arten wurden nahrungssuchend auf der Fläche nachgewiesen. Gehen Niststrukturen und/ oder Nahrungsflächen verloren, werden die Arten in ihrer Besiedlung gestört und müssen ihr Revier aufgrund von fehlenden Niststrukturen und/ oder zu geringer Nahrungsverfügbarkeit aufgeben oder verlieren ihren Nachwuchs. Um hier die Schädigung der Fortpflanzungsstätte infolge von Habitatverlust zu vermeiden, müssen entsprechende Habitatstrukturen in räumlicher Nähe geschaffen werden, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte der Arten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Dazu dient die Anlage eines Ersatznahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang zum Ursprungshabitat (CEF 7).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Wertgebende Gebäudebrüter

Betrifft: Haussperling

Tötungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens kann ohne Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Gebäudeabrisse oder die Umgestaltung/ Sanierung von Fassaden außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen (018_V). Die Maßnahme wird von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (001_V). Das Risiko einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen und dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingestuft, da sich die Fahrzeuge nicht mit hoher Geschwindigkeit fortbewegen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen und der Populationstrend (zunehmend oder abnehmend) kann ohne detaillierte Untersuchung lediglich über die Gefährdungskategorien der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) in Kombination mit



Angaben zu gesamtdeutschen Bestandstrends (GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020) hergeleitet werden. Maßgeblich ist dabei, ob die Arten einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden oder nicht. Die Prüfung der erheblichen Störung erfolgt somit für folgende Art: Haussperling. Die Art Haussperling kommt mit einem Brutpaar, das von baulichen Veränderungen betroffen ist, an der alten Schule im Westen des UG vor. Es sind sowohl im 50m-UR als auch an der Sporthalle in der Mitte des UG weitere Brutpaare vorhanden, die jedoch von baubedingten Veränderungen nicht betroffen sein werden. Die baubedingt vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wirken räumlich und während des Bauzeitraums zeitlich begrenzt. Eine Scheuch- oder Störwirkung auf die Brutpaare an der Sporthalle und im 50m-UR durch Licht, Lärm oder Erschütterungen während der Bauzeit wird aufgrund der räumlichen Lage bzw. des Brutpaars an der Sporthalle, die nicht verändert wird, weitestgehend ausgeschlossen. Das Brutpaar, deren Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätte sich an der alten Schule befindet, ist jedoch nach aktuellem Planungsstand (Abriss der alten Schule) von einer Störung betroffen. Somit liegt eine erhebliche Störung infolge des Verlustes der Fortpflanzungsstätte vor. Dabei kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden (018_V). Weiterhin hat die Art nur geringe Fluchtdistanzen (< 10 m; vgl. Gassner et al. 2010) und wird damit als nicht besonders empfindlich eingeschätzt. Die Art Haussperling weist einen negativen Bestandstrends auf und befindet sich innerhalb einer Rote-Liste-Gefährdungskategorie (vgl. GERLACH et al. 2019, RYSLAVY et al. 2020, VÖKLER et al. 2014), weshalb sich bereits der Verlust einzelner Brutpaare auf den Erhaltungszustand der gesamten, lokalen Population auswirkt. Das Eintreten einer erheblichen Störung infolge von Brutplatzverlust kann mithilfe der Maßnahme CEF3 (Nisthilfen für Haussperling), deren Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahmen im näheren Umfeld zu erfolgen hat, vermieden werden. Die weiteren bau- und betriebsbedingt vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (optische Störwirkung durch Menschen und/ oder Anlieferverkehr während der Bauphase, betriebsbedingter Fahrzeugverkehr) werden für die Art Haussperling nicht als relevant eingeschätzt. Die Art hat eine nur geringe Fluchtdistanz (< 10 m; vgl. Gassner et al. 2010) und reagiert damit nicht sehr sensibel auf die Anwesenheit von Menschen oder Fahrzeuge. In der Bauzeit werden auf dem Betriebsgelände nur Einzelpersonen oder kleinere Menschengruppen (Betriebsangehörige, Mitarbeiter) zeitlich und räumlich begrenzt präsent sein.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot (s. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätten der Art Haussperling sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die jeweilige Brutperiode hinaus (mehrjährig) geschützt. Die geschützten Fortpflanzungsstätten gehen verloren, sollten Gebäude mit Höhlungen bzw. ungenutzte Gebäudeteile mit offenen Fenstern oder anderen Einflugmöglichkeiten im Rahmen des Vorhabens entnommen werden. In jedem Fall ist vor Abriss von Gebäuden festzustellen, ob die Gebäude als Habitat für die Art geeignet sind und ob bei Nischen in der Außenfassade oder Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere Nester der Art vorhanden sind (019_V und 020_V). Da im UR drei Reviere der

Art festgestellt, jedoch nur ein Revier von einer Entfernung betroffen ist, muss nur dieses eine Revier ausgeglichen werden, um die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Das eine Revier wird mithilfe der Maßnahme CEF3 (Ausgleich vorhandener Niststrukturen durch das Anbringen von für die Art Haussperling geeignete Nistkästen im unmittelbaren Umfeld) ausgeglichen. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann mithilfe dieser Maßnahmen somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.



5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Tabelle 18: Auflistung der Vermeidungsmaßnahmen (VA= Artenschutzmaßnahmen, V= Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen)

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
001_V	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB): Anleitung, Begleitung, Kontrolle und Dokumentation der u. g. Artenschutzmaßnahmen, Begleitung bei Fällarbeiten bzw. baumpflegerischen Maßnahmen an Höhlenbäumen etc.	Mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller naturschutzrelevanten Arbeiten (und während Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden und Fällungen von Bäumen mit relevanten Quartierstrukturen und Nestern)	Fledermäuse, Brutvögel
002_V	Bauzeitenregelung: Die Baumaßnahmen sind auf die Tageszeit beschränkt und dürfen nicht in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang durchgeführt werden.	Während der gesamten Bauzeit	Fledermäuse
005_V	Aufstellen und Vorhalten eines Reptilienschutzaunes, Standort in Abstimmung mit der ÖBB	Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung/Abriss bis zum Abschluss der Baumaßnahme	Reptilien, Amphibien
006_V	Abfang von Reptilien und Amphibien (Berücksichtigung potentieller Sommer- und	Nach dem Aufstellen des Reptilienschutzaunes bis zum Beginn der Baufeldfreimachung	Reptilien, Amphibien

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	Winterquartiere, neben Offenland z.B. Hecken, Gehölze, Waldränder) und Umsetzen in geeignete Habitate entlang der Bahnböschung südlich der KGA bzw. in Abstimmung mit der ÖBB		
007_V	Möglichst großräumiger Schutz der Bahnböschung und angrenzender Gehölzbestände als ganzjährigen Reptilienlebensraum durch das Aufstellen eines Schutzzaunes (z.B. Bauzaun); Abstand zum Habitat 30m	Ab Planungsphase, bautechnisch rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung bis zum Abschluss der Baumaßnahme	Reptilien, Amphibien
008_VA	Reduzierung Lebensraumverlust: Wanderkorridore/ Habitatvernetzung z.B. entlang der Wegeführung einplanen durch Erhalten/ Etablieren von Grünstreifen (Säume mit Altgrasinseln) mit geeigneten Gehölzstrukturen (insbesondere Hecken) und Vermeidung von Hindernissen durch etwa regelmäßigen Einbau auf Bodenniveau abgeschrägter	Ab Planungsphase	Reptilien, Amphibien



Bezeichnung		Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	Gehwegborde (Flachbord F15) zur Vermeidung von Kollisionen mit Fahrzeugen und Ermöglichung von Wanderbewegungen durch das Plangebiet		
010_V	Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung	Vor Baubeginn	Nachtkerzenschwärmer
012_V	Bergen und umsetzen von Tieren inkl. Verschluss der Quartierstrukturen <ul style="list-style-type: none"> - Sichtkontrolle aller ersichtlichen Hohlräume und Spalten mittels Taschenlampe und/ oder Endoskop - Möglichst schonendes Bergen der gefundenen Tiere ggf. unter Freilegung der Strukturen und umsetzen der Tiere in dafür vorgesehenen Ersatzquartiere - Der Zugang zu den Quartierstrukturen muss nachfolgend 	Kurz vor und während Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden und Fällungen von Bäumen mit relevanten Quartierstrukturen	Fledermäuse



Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	<p>verschlossen bzw. eine erneute Besiedlung weitestgehend vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern erforderlich akustische Überprüfung auf unentdeckte bzw. verbliebene Tiere 	
014_V	<p>Angepasste Beleuchtung: ggf. funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von korrekt ausgerichteten Bewegungsmeldern</p> <p>Ausrichtung und Abschirmung: Punktuell ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine entsprechende Überschirmung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtung</p> <p>Anpassung der Lichtintensität:</p>	<p>dauerhaft</p> <p>Fledermäuse und andere nachtaktive Tiere</p>



Bezeichnung		Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	<p>Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung)</p>		
015_V	<p>Erhalt von Gehölzen</p> <p>Erhalt von Gehölzen die nachweislich zur Jagd genutzt werden, um den Verlust von Teiljagdhabitaten zu vermeiden und einer Trennwirkung der Teillebensräume entgegenzuwirken.</p> <p>Insofern ein Erhalt nicht möglich ist stehen mit der Neuanlage von Nahrungs-/ Jagdhabitaten mittels Anlage von heimischen Gehölzstrukturen mögliche CEF-Maßnahmen zur Verfügung.</p>	dauerhaft	Fledermäuse
018_V	<p>Bauzeitenregelung:</p> <p>Folgende Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung • Abriss von Gebäuden 	01.10. bis 28.02.	Brutvögel

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> Entnahme von Höhlen und Nischen bietenden Strukturen (Laternen, Kräne) Versiegelung/ Sanierung von Fassadenflächen mit vorhandenen Nischen und Hohlräumen <p>Fällung von Einzelbäumen und Gehölzrückschnitte</p>		
019_V	<p>Kontrolle von potenziellen Nist- und Quartierstrukturen in Einzelbäumen (Höhlenbäume), stehendem Totholz, Gebäuden, anthropogenen Strukturen auf einen Besatz bzw. die Nutzung durch Brutvögel</p> <p>Kontrolle der zu fällenden Einzelbäume durch einen fachkundigen Gutachter vor Fällung auf das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen von Höhlenbrütern. Erfolgt ein Positivbefund über das Vorhandensein geeigneter Niststrukturen, folgt je nach Art eine entsprechende CEF-Maßnahme.</p> <p>Kontrolle der zu entnehmenden, zu verändernden</p>	<p>Vor Durchführung von Baumfällungen, Entnahme von Laternenmasten, Fassadensanierung, Gebäudeabriß</p>	<p>Brutvögel, Fledermäuse</p>



	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	<p>anthropogenen Strukturen wie Laternenmasten, Laternenköpfen, Fassaden von Gebäuden durch einen fachkundigen Gutachter vor Fällung auf das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen von Höhlenbrütern. Erfolgt ein Positivbefund über das Vorhandensein geeigneter Niststrukturen, folgt je nach Art entsprechende CEF-Maßnahme.</p>		
020_V	<p>Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden und die Durchführung dieser nicht außerhalb der Brutzeit besonders früh oder spät brütender Vogelarten möglich ist, ist eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze (vor der Fällung) durch eine*n fachkundige*n Ornitholog*in auf das Vorhandensein von besetzten Nestern notwendig.</p> <p>Kontrolle aller Gehölze auf besetzte Nester von Vogelarten, deren Brutzeit vor dem 01.03. eines jeden Jahres beginnt oder nach dem</p>	01.01.-28.02. und 01.09.-30.11.	Brutvögel

Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
<p>30.09. eines jeden Jahres endet. Betrifft: <i>Nebelkrähe, Rabenkrähe, Amsel, Elster, Ringeltaube, Star.</i> (Nicht notwendig bei einer Baufeldfreimachung zwischen dem 01.12. und 31.12. eines jeden Jahres; maßgeblich ist hier das Ende der Brutzeit der Ringeltaube Ende November und der Beginn der Brutzeit der Elster Anfang Januar)</p> <p>Achtung: Sollten besetzte Nester vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>		
021_V	<p>Dauerhafte Entfernung der Vegetation auf der Vorhabenfläche bzw. Gewährleistung einer durchgehenden Bautätigkeit, um eine Ansiedlung von Brutvögeln nach Baufeldfreimachung im Baufeld zu vermeiden. Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum Baubeginn</p>	<p>Ab Freimachung des Baufeldes</p> <p>Brutvögel</p>

Bezeichnung		Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	zu wiederholen (ca. alle 4 Wochen)		
022_V	Kontrolle von Gehölzen und Bodenbereichen mit dichter Vegetation auf Nester von Haselmäusen durch eine ÖBB	Vor Baufeldfreimachung	Haselmaus

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 19: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF 1	<p>Anbringen von Nisthilfen für Bachstelze, Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Anbringen der Nisthilfen für nischenbewohnende Gebäudebrüter an Bestandsgebäuden im räumlichen Zusammenhang zum oder im UR.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler für Hausrotschwanz und Bachstelze: Modell 2H, 2HW oder vergleichbar</p> <p>Für Gartenrotschwanz: 1N oder vergleichbar, Ausrichtung möglichst nach SO</p> <p>Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2</p> <p>Anbringung von Nisthilfen für folgende Arten:</p>	<p>Vor Beginn des Eingriffs</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten</p>	Brutvögel



Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p><u>Bachstelze: 2 Nisthilfen</u></p> <p><u>Gartenrotschwanz: 2 Nisthilfen</u></p> <p><u>Hausrotschwanz: 2 Nisthilfen</u></p>		
CEF 2	<p>Anbringen von Nisthilfen für Dohlen als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Anbringen der Nisthilfen für nischenbewohnende Gebäudebrüter an Bestandsgebäuden im räumlichen Zusammenhang zum oder im UR.</p> <p>Nisthilfe der Fa. Schwegler Modell Dohlennisthöhle Nr. 29</p> <p>Anbringung mind. 8 m über Grund an einem Masten oder einem nahen Gebäude, möglich ist auch eine Anbringung an Masten der örtlichen Energieversorger nach deren Einverständnis</p> <p>Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2</p> <p><u>Anbringung von 8 Nisthilfen</u></p>	<p>Vor Beginn des Eingriffs</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten</p>	Brutvögel
CEF 3	<p>Anbringen von Nisthilfen für die Art Haussperling als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Anbringen von Nisthilfen für höhlenbewohnende Gebäudebrüter an Bestandsgebäuden im räumlichen Zusammenhang zum oder im UR.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell 1N oder der Fa. Hasselfeldt Modell R-32 oder U-OVAL, Ausrichtung nach SO</p> <p>Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2</p>	<p>Vor Beginn des Eingriffs</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten</p>	Brutvögel

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<u>Anbringung von 2 Nisthilfen</u>		
CEF4	<p>Anbringen von Nisthilfen für Kohlmeise als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Anbringen der Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen im räumlichen Zusammenhang zum oder im UR.</p> <p>Nisthilfen der Fa. Schwegler Modell Nisthöhle 1B</p> <p>Ausrichtung möglichst nach SO</p> <p>Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2</p> <p><u>Anbringung von 4 Nisthilfen</u></p>	Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten	Brutvögel
CEF 5	<p>Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Art Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zum Ursprungshabitat</p> <p>Habitatbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen von drei Feldlerchenfenster im nächstgelegenen Ackergebiet Mindestgröße von je 2x10 m (20m²), • Maßnahme erfolgt nur in Kombination mit dem Anlegen von kleinen nicht eingesäten Lücken (offener Boden), falls diese nicht ohnehin vorhanden sind; • die Maßnahme sollte nicht weiter als 2km von der nächsten Feldlerchenpopulation entfernt erfolgen; • die Fenster sollten mind. 50m von Einzelbäumen und mind. 	Vor Beginn des Eingriffs Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten	Brutvögel

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	<p>120m von Baumreihen und Feldgehölzen entfernt errichtet werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> die Mahd der Fenster sollte nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (April bis August) 		
CEF 6	<p>Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Art Neuntöter und Bluthänfling im räumlichen Zusammenhang zum Ursprungshabitat</p> <p>Habitatbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> lockere Feldhecke (zweireihig, Heckenbreite zw. 5-10 m, mind. 0,3 ha) aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Pfaffenhütchen und Hundsrose Auf 0,2 ha dichtere Anpflanzung aus heimischen Gehölzen mit stufigem Aufbau Samenreiche Hochstaudenflur auf 1 ha 1 ha Brachfläche Habitatmosaik aus den verschiedenen Strukturen Gesamtgröße des Habitats 2,5 ha (maßgeblich relevant ist die Habitatgröße des Neuntöters (2,5 ha im UR) <p>Pflegemanagement:</p> <p>Jährlich einmalige Mahd (zwischen November und Februar) der 1 ha Brachfläche. Dreijähriger Mahdzyklus der Hochstaudenflur, um einen Aufwuchs von Gehölzen zu verhindern. Hierbei jährliche Mahd (zwischen November und Februar) nur eines Drittels der Gesamtfläche im Dreijahresrhythmus, so dass in jedem Jahr eine Teilfläche gemäht wird, jedoch genügend Hochstaudenflur zur Verfügung steht. Die</p>	<p>Vor Beginn des Eingriffs</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>Dauerhaft</p>	Brutvögel

AFB zum Bauvorhaben „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
	Pflegemaßnahmen sind dauerhaft umzusetzen.		
CEF 7	<p>Ersetzen von Nahrungsflächen für Dohlen (und Mehl- und Rauchschwalben) auf Flächen mit schütterer bzw. kurzrasiger Vegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen einer neuen Fläche (0,5 ha) mit vorheriger Einsaat von regionalem Saatgut und einer Staffelmahd maximal zwei Mal pro Jahr (Streifenmahd von Streifen 50 cm - 2m Breite, Rest stehen lassen; Mahdhöhe sollte 10cm nicht überschreiten) 	<p>Vor Beginn des Eingriffs</p> <p>Vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art</p> <p>Dauerhaft</p>	Brutvögel
CEF 8	<p>Bei Nachweis von Fledermausbesatz in abzureißenden Gebäuden/ zu fällenden Bäumen im Zuge der ÖBB:</p> <p>Schaffung von Ersatzquartierstrukturen für den Verlust von tatsächlich genutzten Quartierstrukturen im Verhältnis 1:2. Der Ersatz ist durch eine sachkundige Person und entsprechend der Eigenschaften der verlorengehenden Struktur (z. B. Gebäudequartiere inkl. Winterquartiere oder Baumquartier) zu wählen.</p>	<p>Vor Gebäudeabriß und Baumfällungen</p>	Fledermaus



6 Zusammenfassung

Im Projekt „Bebauungsplan Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz“ wurde die Betroffenheit der in der FFH-Richtlinie geführten Arten der Artengruppen Pflanzen, Weichtiere, Insekten, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und die in der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vögel im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Arten abgeleitet und dargestellt. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer, Haselmaus und Vögel werden 14 verschiedene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Lebensstätten von Vögeln werden zudem mithilfe von 7 CEF-Maßnahmen funktional ersetzt. Bei Nachweis von Fledermausbesatz in abzureißenden Gebäuden und zu fällenden Bäumen sind die Lebensstätten durch die Maßnahme CEF 8 zu ersetzen.

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet den betroffenen Arten bauzeitlich bzw. langfristig den Lebensraum zu erhalten und die negativen Auswirkungen des Vorhabens auszugleichen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ist das Vorhaben somit mit dem Artenschutzrecht konform durchführbar.



7 Quellenverzeichnis

BAST, H.-D.; BREDO, D.; LABES, R.; NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Schwerin.

BAST, H.-D. & WACHLIN, V. (2010): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Zauneidechse. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf, letzter Zugriff am 22.02.2024.

BAST, H.-D. & WACHLIN, V. (2010a): Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) FFH-Code: 1207, verändert nach SY (2004), https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/artenschutz/ffh-arten/ffh_asb_pelophylax_lessonae.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BAST, H.-D. & WACHLIN, V. (2010b): Artensteckbrief Kreuzkröte (*Bufo calamita*) FFH-Code: 1202, nach MEYER (2004), https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/artenschutz/ffh-arten/ffh_asb_bufo_calamita.pdf, letzter Zugriff am 06.08.2024.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band (1. Auflage). Wiesbaden: AULA-Verlag Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2009-2022): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen Version 1 - 2. Bearbeitung: HAMMER, M.; ZAHN, A.; MARCKMANN, U.; Pfeiffer, B. - Augsburg

BENSE, U.; BUSSLER, H.; MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttk, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290.

BERG & WACHLIN (o.J.): *Plecotus auritus* LINNAEUS, 1758, Braunes Langohr. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_plecotus_auritus.pdf, letzter Zugriff am 12.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (a): *Plecotus austriacus* (J. B. FISCHER, 1829), Graues Langohr. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_plecotus_austriacus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (b): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774), Breitflügelfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_eptesicus_serotinus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (c): *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839), Nordfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_eptesicus_nilssonii.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (d): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774), Großer Abendsegler. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_nyctalus_noctula.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.



BERG & WACHLIN (o.J.) (e): *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817), Kleiner Abendsegler. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_nyctalus_leisleri.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (f): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817), Wasserfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_daubentonii.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (g): *Myotis dasycneme* (BOIE, 1825), Teichfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_dasycneme.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (h): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817), Fransenfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_nattereri.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (i): *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797), Großes Mausohr. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_myotis.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (j): *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845), Große Bartfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_brandtii.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (k): *Myotis mystacinus* (KUHL, 1817), Kleine Bartfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_mystacinus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (l): *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825), Mückenfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pygmaeus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (m): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839), Rauhautfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_nathusii.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (n): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774), Zwergfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pipistrellus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (o): *Vespertilio murinus* (LINNAEUS, 1758), Zweifarbefledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_vespertilio_murinus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (p): *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774), Mopsfledermaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_barbastella_barbastellus.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.



BERG & WACHLIN (o.J.) (q): *Emys orbicularis* (LINNAEUS, 1758), Europäische Sumpfschildkröte. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_emys_orbicularis.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BERG & WACHLIN (o.J.) (r): *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761), Rotbauchunke. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bombina_bombina.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler FFH-Bericht 2007 - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007). Online unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2007>, letzter Zugriff am 15.02.2024.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, letzter Zugriff am 14.02.2024.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Artenporträts zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online unter: <https://www.bfn.de/arten#anchor-6405.>, letzter Zugriff am 25.04.2024.

BÖNSEL, A., MAUERSBERGER, R., WACHLIN, V. (2003): *Sympetrum paedisca* (BRAUER, 1877). Sibirische Winterlibelle. Verändert nach ELLWANGER & MAUERSBERGER (2003). Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_sympetrum_paedisca.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.06.2024.

BÖNSEL, A. (2006): First results of mapping and monitoring four dragonfly species of the FFH Directive (Annex II and IV) in Mecklenburg-Vorpommern (Insecta: Odonata). In: Buchwald R., Hrsg. Habitat selection, reproductive behaviour and conservation of Central-European dragonflies (Odonata). - Aschenbeck & Isensee Universitätsverlag. Oldenburg. p 38-45

BÖNSEL, A. (2009): Koordination, Datenaufbereitung und Auswertung von Kartierungen im Rahmen des landesweiten Monitoringprogramms in M-V, Artengruppe Libellen.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen zwischen Land und Wasser. NVN7 BSH Merkblatt 69.

BÜCHNER, S. & WACHLIN, V. (o.J.): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758), Haselmaus. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. 1. Aktualisierung, Stand: August 2018.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. - Kosmos: Stuttgart. 399 S.

DOLEK, M. (2024): *Proserpinus proserpina* - Nachtkerzenschwärmer. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/proserpinus-proserpina>, letzter Zugriff am 07.01.2025.

FISCHER, K. BEINLICH, B. & PLACHTER, H. (1999): Population structure, mobility and habitat preferences of the Violet Copper *Lycaena helle* (Lepidoptera: Lycaenidae) - implications for conservation. - *Journal of Insect Conservation* 3: 43-52.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Leitfaden. 98 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP., B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): *Atlas deutscher Brutvogelarten*. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 799 S.

GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten von den Kanarischen Inseln bis zum Ural. - Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim: 633 S.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim, 580 S.

GLANDT, D. (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Schnell - präzise - hilfreich. Ochtrup, 306 S.

GLÖER, P. & GROH, K. (2007): A contribution to the biology and ecology of the threatened species *Anisus vorticulus* (Troschel, 1834) (Gastropoda: Pulmonata: Planorbidae). - *Mollusca* 25: 33-40.

GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (G. Fischer), 825 S.

HENDRICH, L. & BALKE, M. (2003): *Dytiscus latissimus* LINNAEUS, 1758. - In: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/1: 378-387.

JÄGER E. (2011): Rothmaler. Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundbuch. 20. Auflage. Heidelberg.

JUEG, U.; MENZEL-HARLOFF, H.; SEEMANN, R.; & ZETTLER, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin.



JUNGBLUTH, J.H., KNORRE, D.V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H.; LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.

LFA M-V- Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (2024): Datenbank des NABU M-V. Verbreitungskarten der Reptilien und Amphibien Deutschlands. Online unter: <https://feldherpetologie.de/atlas/>, letzter Zugriff am 14.02.2024.

LOHR, M. (2024): *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/leucorrhinia-pectoralis>. Letzter Zugriff am 17.12.2024.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand: 22.07.2015. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf, letzter Zugriff am 14.02.2024.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016). Online unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf, letzter Zugriff am 14.02.2024.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2024): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie inkl. Artensteckbriefe. Online unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, letzter Zugriff am 14.02.2024.

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2024a): Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, letzter Zugriff am 14.02.2024.

MAUERSBERGER, R., BAUHUS, S. & SALM, P. (2005): Zum Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis* Eversmann) im Nordosten Brandenburgs (Odonata: Aeshnidae). - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 14 (1): 17-24.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S.73.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

METZING, D., GARVE, E., MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7):13-358.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand: Anfang 2012, (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

REINHARDT, R., BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidae) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RINGEL, H., THIELE, S. & ABDANK, A. (2020): FFH-Artensteckbrief: Sumpf-Engelwurz. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_angelica_palustris.pdf, letzter Zugriff am 24.06.2024.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RÖßNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschskäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) Schwerin.

RUSROW, B. (2010): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten. Jahresbericht 2010 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54:13-112.



SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blathornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.

SCHAARSCHMIDT, T. & WACHLIN, V. (2010): *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). Schlingnatter, Glattnatter. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_coronella_austriaca.pdf, letzter Zugriff am 22.02.2024.

SCHORR, M. (1990): Grundlagen zu einem Artenhilfsprogramm Libellen der Bundesrepublik Deutschland. - Bilthoven (Ursus), 512 S.

SCHORR, M. (1996): *Aeshna viridis* EVERSMANN, 1836. - In: Van Helsdingen, P.J.; Willemse, L. & Speight, M. C. D. (Eds.): Background information on invertebrates of the Habitats Directive and the Bern Convention. Part II - Mantodea, Odonata, Orthoptera and Arachnida. - Nature and environment 80: 226-238.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 275 S.

SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M., HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. In: GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., RIES, M. (BEARB.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

STADT SASSNITZ (2023): Begründung. 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz. Vorentwurf.

SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: AULA-Verlag Wiebelsheim.

TERRIER, A., CASTELLA, E., FALKNER, G. & KILLEEN, I. J. (2006): Species account for *Anisus vorticulus* (TROSCHEL, 1834) (Gastropoda: Planorbidae), a species listed in annexes II and IV of the Habitats Directive. - Journal of Conchology 39: 193-205.

THIELE, S., RINGEL, H. & ABDANK, A. (2020): FFH-Artensteckbrief: Gelber Frauenschuh. Online verfügbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_cypripedium_calceolus.pdf, letzter Zugriff am 31.05.2024.

TU Dresden (2019): Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>, letzter Zugriff am 15.02.2024.

VOIGTLÄNDER, U. & HENKER, H. (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

VOIGTLÄNDER, U. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Populationen der in Mecklenburg-Vorpommern aktuell vorkommenden Pflanzenarten der Anhänge II und IV sowie ausgewählter Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie. – SALIX-Kooperationsbüro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Waren, 15 S.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: November 1993, 43 S.

WACHLIN, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns (unveröffentlicht).

ZESSIN, W. & KÖNIGSTEDT, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

ZETTLER, M. & WACHLIN, V. (o.J.): *Unio crassus* (PHILIPSSON, 1788). Bachmuschel. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_unio_crassus.pdf, letzter Zugriff am 17.06.2024.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

